

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Herrn Geschäftsführer Chen
Robert-Bosch-Str. 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/627-6-79333/2023

Weimar
18. Oktober 2023

 **familienfreundlicher**
  Arbeitgeber
  2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 09.02.2023 der Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, auf 3. Teilgenehmigung sowie wesentliche Änderung eines Batterienwerks auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise), Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg
Registriernummer: 05/23

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 05/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zum Betrieb sowie die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise).

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der 2. Teilgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 128.300,00 € erhoben

Der Gesamtbetrag von 128.300,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN:

DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC:

HELADEFF820

Kassenzeichen:

1051238216409

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Es erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung von 6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 Gigawattstunden (GWh). Mit der 3. Teilgenehmigung wird der Betrieb von vier weiteren Linien genehmigt (Kapazität von 16 GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Gegenstand des beantragten Vorhabens

Die o.g. Anlage besteht aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 GWh) sowie der zugehörigen Nebengebäude:

- Gebäude 1 Produktionsgebäude
- Gebäude 2 Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang)
- Gebäude 3 Pförtner 2 (Zufahrt LKW)
- Gebäude B4-1 NMP-Tanklager
- Gebäude B4-2 NMP-Rückgewinnung

- Gebäude B5-1 Abwasserbehandlung
- Gebäude B5-2 Kesselhaus
- Gebäude B5-3 Kältezentrale
- Gebäude B5-4 Sprinklerzentrale
- Gebäude B6-1 Gefahrenstoff- und Abfalllager
- Gebäude B6-2 Notstrom
- Gebäude B6-3 Batterietrennung
- Gebäude B7 Elektrolytlager
- Gebäude B8-1 ERT Gebäude

Weiterhin gehören zur Anlage ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 1.350 m³ Volumen), zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern, ein CO₂-Lagertank, ein Heliumlager, ein Versorgungsbauwerk (GDRMA) und Muffenbauwerk, ein Umspannwerk sowie ein unterirdischer Dieseltank zur Versorgung des Notstromaggregats.

2.2 Änderungsgegenstand:

- Aktualisierung von Mischungstypen für die Herstellung der Elektrodenpaste Anode und damit z.T. geänderte Einsatzstoffe für Kathode und Anode sowie spezifizierte Stoffmengen pro Jahr sowie Aktualisierung der Lagermengen
- Änderung des Produktionsprozesses Befüllvorgänge und Tankinhalte
- Reduzierung Volumenstrom der Emissionsquelle für die Notabluft NMP Kathode von 120.000 m³/h auf 80.000 m³/h
- Änderung der Anlagen zur Abwasserbehandlung durch Einbindung weiterer einzubindender Abwasserströme (z.B. Waschmaschinen für die Zellen) in die Abwasserbehandlung
- Einleitung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in die Kanalisation des WAZV
- neue Zwischenlagerplätze für einzelne Abfallmengen
- Erhöhung der Kapazität des CO₂ Lagertanks von 30 m³ auf 60 m³

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlagenteile

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird an 290 Tagen je Jahr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an sieben Tagen je Woche betrieben (entspricht 6.960 /a).

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtungen mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

3.2.1 Hauptanlage:

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten mit einem Lösemiteleinsatz von maximal 545 t/a bzw. 78 kg/h nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

3.2.2 Nebeneinrichtungen:

Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Anlagen zur Heißwassererzeugung und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h) nach Nr. 4.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

3.3 Die Anlage ist mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet und wie folgt gegliedert:

3.3.1 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- BE 01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)
- BE 02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)
- BE 03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)
- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude B1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)
- BE 09 Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, GDRMA und oberirdisches Muffenbauwerk, Umspannwerk 110/20 kV); ERT-Gebäude B8)

3.3.2 Die Betriebseinheiten sind durch folgende wesentlichen Kenndaten gekennzeichnet. Details sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

3.3.2.1 BE 01

- Hochregallager (Höhe 17, 5 m) mit automatischer Beschickung und 9.164 Palletenstellplätzen
- Ethanolallager mit max. 500 kg
- 4 Stickstofflagertanks je 20 m³
- Heliumgaslager mit 44 Gasflaschen a 50 l
- CO₂ Tank mit 60 m³
- Lager für Kalzium mit max. 6,25 t

3.3.2.2 BE 02

- 12 Elektrolytlagertanks aus Edelstahl mit je 25 m³
- 12 Elektrolytlagertanks Edelstahl mit je 6 m³

- 2 Abfall Elektrolytlagertanks Edelstahl mit je 25 m³
- 2 DEC Vorratstanks Edelstahl mit 25 m³
- Temporäre Lagerung Elektrolyt/DEC je 1 m³

3.3.2.3 BE 03

- 6 NMP Vorratstanks (5 + 1 Reserve) mit je 60 m³
- 6 NMP- Abfall Vorratstanks mit je 60 m³

3.3.2.4 BE 04

- 6 Linien zur Beschichtung mit einem Gesamtverbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 545 t/a bzw. 78 kg/h
- Bestehend aus Mischer, Beschichtung, Trocknung, Dickentest, Kalandern, Stanzmaschinen, Wickler, Presse, 2. Dickentest, Schweißen, Dichtheits-tests, Elektrolytbefüllung, Formation, Reinigung, Verpackung, Zwischenlagerung

3.3.2.5 BE 06

- Abfalllager für Zellen
- Verschließbare, überdachte Flächen West (10 Container je 10 bis max. 40 m³) und Nord (10 Container je 10 bis max. 40 m³)

3.3.2.6 BE 07

Thermalölerhitzer

- 4 Heizkessel je 12,0 MW Feuerungswärmeleistung
- Brennstoff Erdgas

Heißwasserkessel

- 2 Economiser mit je 8,7 MW Feuerungswärmeleistung
- Brennstoff Erdgas

Notstromaggregat vgl. BE 12

3.3.2.7 BE 08

- 2 NMP Destillationskolumnen (inkl. Kondensatoren, Behältern, Kühler, Pumpen, Erhitzer)
- Durchsatzkapazität von 4,4 t/h

3.3.2.8 BE 09

- Verbrennungsofen für 200 Zellen/d, diskontinuierlicher Betrieb
- Abluftreinigung mit Kühlturm, Staubfilter, Alkaliwäsche, Aktivkohlefilter

3.3.2.9 BE 10

Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in Kanalsystem des WAZV bestehend aus

- Sedimentation, Flokkulation, Eindicker, AOP/TOC Reaktion, Phosphor/Fluorid Reaktion, Neutralisation, Fällung, UV Filter
- Tanks und Behältern, Pressen, Pumpen

3.3.2.10 BE 11

Abgas Kathodenfertigung

- Staubfilter, Adsorption, Aktivkohlefilter
- 80.000 m³/h

NMP haltiges Abgas

- Aktivkohlefilter
- 12.000 m³/h

Elektrolytabgas, Produktion

- Abgaswäscher, RNV
- 2 x 24.000 m³/h
- RNV: 56.000 m³/h
- Abluftventilator: 2 x 28.000 m³/h

Elektrolytabgas, Lager

- Aktivkohle
- 2 x 32.000 m³/h

Abgas Abwasserbehandlung

- Abgaswäscher
- 5.000 m³/h

Abgasbehandlung Staub bei Mischen und Zuschneiden Kathode

- HEPA Filter
- 3 x 41.000 m³/h

Abgasbehandlung Staub bei Mischen und Zuschneiden Anode

- HEPA Filter
- 3 x 41.000 m³/h

Abgasbehandlung Staub bei Zusammenfügen und Schweißen

- HEPA Filter
- 1 x 7.000 m³/h
- 6 x 18.000 m³/h

3.3.2.11 BE 12

- Notstromaggregat
 - 4,05 MW Feuerungswärmeleistung
 - Betrieb diskontinuierlich
 - Brennstoff Diesel
 - Dieseltank 20 m³
- 4 Stickstofferzeuger mit 500 m³/h
- 3 Sprinklertanks jeweils 1.350 m³
- 16 Kühltürme je 5.662 kW

- 2 Kompressoren Druckluft mit je 3.858 m³/h
- 3 Kompressoren Druckluft mit je 8.184 m³/h
- 2 Speicherbehälter Druckluft mit je 40 m³
- 4 Kältemaschinen 5/10 °C mit je 8.500 kW (Kältemittel R 513A)
- 1 Kältemaschine 14/20 °C mit 11.500 kW (Kältemittel R 513A)
- Pumpen, Wärmetauscher, Rohrbrücken, Kompressor, Filtration

3.4 Die Einleitung von Abwasser aus der chemischen Industrie, aus der Wasseraufbereitung und Batterieherstellung in die Abwasseranlagen des Zweckverbandes WAZV-Arnstadt sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

3.4.1 Örtliche Lage der Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal

Stadt/Gemeinde:	Amt Wachsenburg
Landkreis:	Ilmkreis
Gemarkung:	Ichtershausen
Flur:	7
Flurstücke:	Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise)
Kläranlage Arnstadt	
Flussgebiet:	5642398
Übergabeschacht Gesamtabwasser:	Koordinaten nach ETRS 89.Z32
	Ostwert: 636726,59
	Nordwert: 5636348,62

3.4.2 Koordinaten der Probenahmestellen (PN)

Teilstrom Anhang	Bezeichnung	Lage PN-Stellen nach ETRS 89.Z32	
		Ostwert	Nordwert
22	Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01	636211,06	5636416,51
31	Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-08	636349,14	5636408,15
40	Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01	636211,25	5636418,29

3.4.3 Art und Umfang des Abwassers

Abwasserteilströme nach Anhängen der Abwasser- verordnung (AbwV)	Q _{max.}				
	l/s	m ³ /h	m ³ /d	Ø m ³ /d	m ³ /a
Anhang 40 Batterieherstellung	0,73	2,63	63,2	63,2	22.116 *
Anhang 22	0,24	0,85	20,4	20,4	7.156*

Chemische Industrie

Anhang 31 Wasseraufbereitung	0,75	2,70	64,8	64,8	22.675*
Anhang 31 Absalzung Kühltürme	9,27	33,37 (Sommer) 19,91 m³/h (Winter) Ø 28,7 m³/h	800,9	689,4	241.321*
Anhang 31 Kondensate Heizkessel	0,01	0,04	1,0	1,0	365*
Summe	11,00	39,60	950,35	838,87	293.633*

$Q_{\max.}$ = betrieblicher Schmutzwasserabfluss

*Jahreswerte = Tageswert * 365 x 95,9 % / 100

Das Abwasser aus den Herkunftsbereichen AbwV Anhang 22 und 40 wird durch die Abwasserbehandlungsanlagen hydraulisch vergleichmäßig und fällt kontinuierlich an.

Der Abwasseranfall aus dem Herkunftsbereich AbwV Anhang 31 Wasseraufbereitung ist kontinuierlich. Absalzwasser aus den Kühlturmsystemen fällt diskontinuierlich an.

3.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch folgende Kenn-
daten gekennzeichnet:

1. Hochregallager feste Einsatzstoffe

Gebäude:	B1	Raum:	01E-01U1	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Hochregallager feste Einsatzstoffe			Gef.Stufe:	D
Stoff:	Lithium-Nickel-Kobaltmanganoxid-Pulver Li-NiMnO		WGK:	3	Stoff-Nr. R3.3
Menge:	2.205 t	Anl.Typ:	Gebinde auf Palette	Aggr.:	fest
Stoff:	CMC		WGK:	1	Stoff-Nr. R4.2
Menge:	14,1 t	Anl.Typ:	Gebinde auf Palette	Aggr.:	fest

2. Lagerraum flüssige und pastöse Einsatzstoffe

Gebäude:	B1	Raum:	01O-02Y1	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Lagerraum flüssige und pastöse Einsatzstoffe			Gef.Stufe:	D
Stoff	[REDACTED] additive		WGK:	2	Stoff-Nr. R3.5

Menge:	7.000 kg / 6,6 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	CNT	WGK:	3	Stoff-Nr.	R3.7
Menge:	101.000 kg / 101 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	pastös
Stoff:	Styrol-Butadien-Emulsion ()	WGK:	3	Stoff-Nr.	R4.4
Menge:	45.000 kg / 45 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Additiv	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.5
Menge:	27.000 kg / 27 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Klebstoff (BSQ-Binder-Paste)	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.6
Menge:	90.000 kg / 91,8 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig

3. Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe und Kathodeneinsatzstoffe

Gebäude:	B1	Raum:	01O-02A1	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe			Gef.Stufe:	D
Stoff:	Styrol-Butadien-Emulsion ()	WGK:	3	Stoff-Nr.	R4.4
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Klebstoff (BSQ-Binder-Paste)	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.6
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Additiv	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.5
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	flüssig

Gebäude:	B1	Raum:	01O-01QA5	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe			Gef.Stufe:	C
Stoff:	CNT-Paste	WGK:	3	Stoff-Nr.	R3.7
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	pastös
Stoff:	Dispersionsmittel additive	WGK:	2	Stoff-Nr.	R3.5
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	flüssig

4. Elektrolytlager

Gebäude:	B7	Raum:	07E-12	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Lager Elektrolyt Injektion 1			Gef.Stufe:	D
Stoff:	Elektrolyt	WGK:	3	Stoff-Nr.	R2
Menge:	150 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 6x 25 m ³	Aggr.:	flüssig

Gebäude: B7 Raum: 07E-14 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lager Elektrolyt Injektion1 Gef.Stufe: D
Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2
Menge: 150 m³ Anl.Type: Behälter einw. 6x 25 m³ Aggr.: flüssig
Stoff: DEC (Diethylcarbonat) WGK: 1 Stoff-Nr. R7.2
Menge: 25 m³ Anl.Type: Behälter einw. 25 m³ Aggr.: flüssig

Gebäude: B7 Raum: 07E-10 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lager Elektrolyt Injektion2 Gef.Stufe: D
Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2
Menge: 72 Anl.Type: Behälter einw. 12x 6 m³ Aggr.: flüssig

Gebäude: B7 Raum: 07E-18 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lager Abfall Elektrolyt Gef.Stufe: D
Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr.
Menge: 50 m³ Anl.Type: Behälter einw. 2x 25 m³ Aggr.: flüssig

5. Abfüllfläche Elektrolyt

Gebäude: B7 Raum: 07E Anl.-Art (LAU/HBV): A
Anlagenname: Abfüllfläche Elektrolyt Gef.Stufe: D
Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2
Menge: Anl.Type: Abfüllfläche Aggr.: flüssig

6. Lageranlage NMP

Gebäude: B4.1 Raum: 41E-16 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lageranlage NMP Gef.Stufe: D
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) rein WGK: 1 Stoff-Nr. R3.1
Menge: 300 m³ Anl.Type: Behälter einw. 5x 60 m³ Aggr.: flüssig
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) Abfall WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
Menge: 360 m³ Anl.Type: Behälter einw. 6x 60 m³ Aggr.: flüssig

7. Abfüllfläche NMP

Gebäude: B4.1 Raum: 41E Anl.-Art (LAU/HBV): A
Anlagenname: Abfüllfläche NMP rein + Abfall Gef.Stufe: D
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
Menge: < 1200 l/min; Anl.Typ: Abfüllfläche Aggr.: flüssig
>10 m³/d

8. NMP-Rückgewinnungsanlage

Gebäude: B4.2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): HBV
Anlagenname: NMP-Rückgewinnungsanlage Gef.Stufe: D
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) Abfall WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
Menge: 4.280 l/h Anl.Typ: Rektifikationsanlage Aggr.: flüssig

9. Thermalölanlage

Gebäude: B5-2 Raum: 52E-15 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Thermalölanlage Gef.Stufe: B
Stoff: Therminol 55 Heat Transfer Fluid WGK: 1 Stoff-Nr. H1
Menge: 220 m³ Anl.Typ: HBV/Rohrleitung Aggr.: flüssig

10. Notstromaggregat

Gebäude: B6-2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Notstromaggregat Gef.Stufe: B
Stoff: Dieselkraftstoff-Tank WGK: 2 Stoff-Nr. B2
Menge: 4 m³ Anl.Typ: Doppelwandiger Behälter Aggr.: flüssig

11. Lager Abwasserbehandlung

Gebäude: B5-1 Raum: 51E-02 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lager Abwasserbehandlung Gef.Stufe: A
Stoff: Chemikalien Abwasserbehandlung WGK: 1 Stoff-Nr.
Menge: 94 m³ + 6 m³ Flo- Anl.Typ: Gebindelager, Behälter Aggr.: flüssig
ckungshilfsmittel

12. Abfüllfläche Abwasserbehandlung

Gebäude: B5-2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): A
 Anlagenname: Abfüllfläche Chemikalien Abwasserbehandlung Gef.Stufe:
 Stoff: Chemikalien Abwasserbehandlung WGK: 1 Stoff-Nr.
 Menge: unbekannt Anl.Typ: Abfüllfläche Aggr.: flüssig

13. Abfallcontainerlager Nord – Lager Altöl

Gebäude: entf. Raum: im Freien Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Lager Altöl Gef.Stufe:
 Stoff: Chemikalien Abwasserbehandlung WGK: 3 Stoff-Nr.
 Menge: unbekannt Anl.Typ: Behälter Aggr.: flüssig

14. Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe

Gebäude: B1 Raum: 01O-02A2 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe Gef.Stufe: C
 Stoff: Styrol-Butadien-Emulsion () WGK: 3 Stoff-Nr. R4.4
 Menge: 2,4 m³ Anl.Typ: Behälter einw. 2 x 1 m³ Aggr.: flüssig
 2x 0,2 m³

Alternativ:

Gebäude: B1 Raum: 01O-02A2 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe Gef.Stufe: C
 Stoff: Klebemittel (BSQ-Binder-Paste) WGK: 1 Stoff-Nr. R4.6
 Menge: 2,4 m³ Anl.Typ: Behälter einw. 2 x 1 m³ Aggr.: flüssig
 2x 0,2 m³

Alternativ:

Gebäude: B1 Raum: 01O-02A2 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe Gef.Stufe: C
 Stoff: Additiv WGK: 1 Stoff-Nr. R4.5
 Menge: 0,8 m³ Anl.Typ: Behälter einw. 2 x 0,4 m³ Aggr.: flüssig

15. Lageranlage Sammelstelle NMP-haltiges Kondensat

Gebäude: B1 Raum: 8A06/AchseSSRA Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Lageranlage „Sammelstelle NMP-haltiges Kondensat“ Gef.Stufe: C
 Stoff: NMP-Kondensat WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
 Menge: 2 m³ Anl.Typ: : IBC/ASF<1m³ Aggr.: flüssig

16. Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe

Gebäude: B1 Raum: 01E-68RA1 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe Gef.Stufe: B
 Stoff: Schmierfett WGK: 3 Stoff-Nr.
 Menge: 50 l Anl.Typ: Gebinde 5 kg Aggr.: Pastös

Gebäude: B1 Raum: 01E-68RA1 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe Gef.Stufe: B
 Stoff: Kettenöl WGK: 3 Stoff-Nr.
 Menge: 20 l Anl.Typ: Gebinde 20 l Aggr.: flüssig

Gebäude: B1 Raum: 01E-68RA1 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe Gef.Stufe: B
 Stoff: Vakuumpumpenöl WGK: 1 Stoff-Nr.
 Menge: 100 l Anl.Typ: Gebinde 5 l Aggr.: flüssig

Gebäude: B1 Raum: 01E-68RA1 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe Gef.Stufe: B
 Stoff: Hydrauliköl WGK: 3 Stoff-Nr.
 Menge: 200 l Anl.Typ: Gebinde 20 l Aggr.: flüssig

Gebäude: B1 Raum: 01E-68RA1 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe Gef.Stufe: B
 Stoff: Rostschutzöl WGK: 3 Stoff-Nr.
 Menge: 10 l Anl.Typ: Gebinde 500 ml Aggr.: flüssig

Gebäude: B1 Raum: 01E-68RA1 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe Gef.Stufe: B
 Stoff: ISO-Öl (2-Propanol) WGK: 1 Stoff-Nr. 1.2.5.3
 Menge: 1 l Anl.Typ: Gebinde 24 ml Aggr.: flüssig

17. Abfallzentrum 2: Abfallcontainerlager Nord

Gebäude: Zw. B6 Raum: Im Freien überdacht Anl.-Art (LAU/HBV): L
und B7
Anlagenname: Abfallcontainerlager Nord Gef.Stufe: D
Stoff: Diverse Abfälle aus Produktionsbereichen WGK: 3 Stoff-Nr.
Menge: 2 x 10 m³ Anl.Typ: Absetzcontainer 10 m³ Aggr.: verschieden

18. Lösemittelrückgewinnung - Destillationsanlage für NMP

Gebäude: B4.2 Raum: Im Freien überdacht Anl.-Art (LAU/HBV): H
B
V
Anlagenname: Lösemittelrückgewinnung - Destillationsanlage für NMP Gef.Stufe: D
Stoff: NMP(N-Methyl-2-pyrrolidon)Abfall WGK: 3 Stoff-Nr. 3.1
Menge: 4.280 l/h; 14,2 m³ Anl.Typ: Rektifikationsanlage Aggr.: flüssig

19. Lageranlage Diesel für Notstromaggregat,

Gebäude: B5-4/B6-2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lageranlage Diesel für Notstromaggregat Gef.Stufe: C
Stoff: Dieseldieselkraftstoff-Tank WGK: 2 Stoff-Nr. B2
Menge: 20,0 m³ Anl.Typ: Doppelwandig unterirdisch Aggr.: flüssig

3.4 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Teilgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten

- Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Inhalts- oder Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Teilgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen. Die Regelung gilt sich auf die gesamte bisherige Genehmigungssituation, umfasst mithin die 2. als auch die 3. Teilgenehmigung.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.
- Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Die durch diese 3. Teilgenehmigung angepasste Indirekteinleitergenehmigung erlischt, wenn mit der Abwassereinleitung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde.
- Sie erlischt ferner wenn die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.
- 1.8 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Die beim Betrieb der Anlage entstehende Emissionen sind zu fassen und über folgende Kamine abzuleiten:

Nr.	Quellbezeichnung Bauhöhe	Schornsteinhöhe in m
S1	NMP Kathode Abgas	26
S2	NMP Kathode Notabluft	26
S3	Staubabluft - Kathode+Mixing	18
S4	Staubabluft - Anode+Mixing	18
S5	Staubabluft - Wicklung+Assembly	18
S6	Elektrolyt Prozessabluft/ TNV	29
S7	NMP Lager+Rückgewinnung+Fab	18
S8	Saure Abluft Abwasser	17
S9 bis S12	Thermoöl Kessel	25
S13	Heißwasser Kessel	25
S14	Heißwasser Kessel	23
S16 A	Diesel Sprinklerpumpen	17
S16B	Diesel Sprinklerpumpen	17
S17	Notstromgenerator, Testbetrieb 1 x pro Monat	10
S18	Batterietrennung	20
S19	Elektrolyt Lager	23
S20	Abluft CO ₂ Tank	10

Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

2.2 Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquellen S3 bis S8, S18 und S19

2.2.1 Die im Abgas der Emissionsquellen S3, S4 und S5 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub gem. 5.2.1 TA Luft	20 mg/m ³
--------------------------------	----------------------

2.2.2 Die im Abgas der Emissionsquelle S6 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gem. 5.2.4 TA Luft
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV gem. 5.2.4 TA Luft
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,1 g/m³

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Kohlenstoffmonoxid 0,1 g/m³

2.2.3 Die im Abgas der Emissionsquelle S7 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff (hier NMP) 1 mg/m³

2.2.4 Die im Abgas der Emissionsquelle S8 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gem. 5.2.4 TA Luft
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III gem. 5.2.4 TA Luft
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³

2.2.5 Die im Abgas der Emissionsquelle S18 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub gem. 5.2.1 TA Luft 10 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV gem. 5.2.4 TA Luft
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 35 mg/m³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

2.2.6 Die im Abgas der Emissionsquellen S19 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- 2.3 Emissionsquellen S9 bis S14
- 2.3.1 Die Feuerungsanlagen der Thermalölerhitzer und Heißwassererzeuger sind ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas der öffentlichen Versorgung zu betreiben. Der Brennstoff Erdgas hat den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 "Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit", Gruppe H, zu entsprechen.
- 2.3.2 Die im Abgas der Emissionsquellen S9 bis S14 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Volumenprozent Sauerstoff im Abgas, folgende Massenkonzentration als Jahresmittelwert nicht überschreiten:
- Stickstoffmono- und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 60 mg/m³
- 2.3.3 Die im Abgas der Emissionsquellen S9 bis S14 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Volumenprozent Sauerstoff im Abgas, folgende Massenkonzentration als Tagesmittelwert nicht überschreiten:
- Kohlenstoffmonoxid 50 mg/m³
Stickstoffmono- und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 85 mg/m³
- 2.3.4 Die im Abgas der Emissionsquellen S9 bis S14 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Volumenprozent Sauerstoff im Abgas, folgende Massenkonzentration als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten:
- Kohlenstoffmonoxid 100 mg/m³
Stickstoffmono- und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 170 mg/m³
- 2.3.5 CATT hat regelmäßig wiederkehrend halbjährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und des unteren Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs (Erdgas) zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.
- 2.4 Emissionsbegrenzungen und Anforderungen zum Umgang mit org. Lösemitteln
- 2.4.1 Die in der Abluft der Emissionsquelle S1 enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- flüchtige organische Verbindungen,
eingestuft als karzinogen, keimzellmutagen oder
reproduktionstoxisch (hier: NMP) 1 mg/m³
- 2.4.2 Für Tätigkeiten nach Nr. 16.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV (Mischen der Elektrodenpasten) dürfen die Gesamtemissionen 1 % in Bezug auf den Lösungsmittelverbrauch der eingesetzten Lösungsmittel nicht überschritten

2.4.3 Für diffuse Emissionen sind folgende Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Lösungsmittel einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden:

Tätigkeiten nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV Reinigung von Oberflächen	15 %
---	------

Tätigkeiten nach Nr. 8.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV Beschichten der Metallfolien (Kupfer / Aluminium)	10 %
---	------

Tätigkeiten nach Nr. 16.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV Mischen der Elektrodenpasten (Anodenpaste)	3 %
Mischen der Elektrodenpasten (Kathodenpaste)	1 %

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

2.4.4 Die Einhaltung für die Begrenzung von diffusen Emissionen sowie die Einhaltung der Begrenzung für die Gesamtemissionen (Summe diffuse und gefasste Emissionen) an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen. Zur Ermittlung der Ein- und Austragsmengen der Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen kann auf verbindliche Angaben der Hersteller zum Lösungsmittelgehalt der Einsatzstoffe oder auf gleichwertige Informationsquellen zurückgegriffen werden. Die Lösungsmittelbilanz ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

2.5 Emissionsmessungen

2.5.1 Einzelmessungen

2.5.1.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen III.2.2 sowie III.2.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.5.1.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß den Nebenbestimmungen III.2.2 sowie III.2.4.1 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

2.5.1.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.5.1.4 Die Ermittlung der unter den Nebenbestimmungen III.2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffen ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.5.1.5 Die Ermittlung der flüchtigen organischen Verbindungen, eingestuft als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (hier: NMP) für die Emissionsquellen S1 und S7 ist durch drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer Stunde im bestimmungsgemäßen Betrieb durchzuführen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.
- 2.5.1.6 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.5.1.7 Der unter der Nebenbestimmung III.2.5.1.6 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.5.2 Kontinuierliche Messungen
- 2.5.2.1 An der Abgasführung der Emissionsquellen S9 bis S14 sind kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen für die erforderliche Registrierung der Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe zu installieren:
- Kohlenmonoxid,
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid.
- Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden. In diesem Fall sind Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Betreiber hat die Nachweise nach der Kalibrierung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.5.2.2 Für die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sind ferner kontinuierliche Messeinrichtungen für die Ermittlung folgender Bezugsgrößen im Abgas vorzusehen:
- Leistung,
 - Abgastemperatur,
 - Abgasvolumenstrom,
 - Feuchtegehalt,
 - Druck.
- Die Anforderung gilt für den vollständigen Betrieb der mit 2. Teilgenehmigung sowie dieser Teilgenehmigung genehmigten Kapazität.
- 2.5.2.3 Es sind nur kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen einzusetzen, deren Eignung im Bundesanzeiger nach Nr. 3 der Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der

Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 — IG I 2 — 45053/5, GMBI 2017, Nr. 13, S. 234) bekannt gemacht wurde.

- 2.5.2.4 Bei der Auswahl und dem Einbau der Messeinrichtungen ist eine für Kalibrierung bekannt gegebene Stelle gemäß § 29b BImSchG einzubeziehen.

Vor deren Inbetriebnahme ist über den ordnungsgemäßen Einbau aller kontinuierlichen Messeinrichtungen der Nebenbestimmung III.2.5.2.1 sowie über die Eignung der Messstellen für die Bezugsgrößen gem. Nebenbestimmung III.2.5.2.2 von der bekannt gegebenen sachverständigen Stelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 2.5.2.5 Beim Einbau und Betrieb aller kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist sicherzustellen, dass:

- die vom Hersteller einer Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften eingehalten werden,
- mit den Herstellern der Messeinrichtungen Wartungsverträge über mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen abgeschlossen wird, wenn nicht selbst
- über qualifiziertes Personal und eine Mess- und Regelwerkstatt verfügt wird,
- die Messeinrichtungen nur von ausgebildetem Fachpersonal zu bedient und gewartet werden,
- Null- und Referenzpunkte regelmäßig, mindestens einmal im Wartungsintervall überprüft werden. Vorzugsweise sind Messinstrumente mit internen Kalibrierküvetten (automatische Selbsteichung) einzusetzen.
- die Messeinrichtungen regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Über alle Arbeiten an Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Das Kontrollbuch ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein

- 2.5.2.6 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner einzubauen und zu betreiben, der den Anforderungen des Punktes 4 und des Anhanges D der o. g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" genügen muss.

- 2.5.2.7 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend, spätestens alle drei Jahre, sind alle kontinuierlichen Messeinrichtungen der Nebenbestimmungen III.2.5.2.1 und 2.5.2.2 durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen.

Rechtzeitig vor der Kalibrierung und Erstüberprüfung des Auswerterechners ist eine orientierende Einzelmessung für Stickstoffdioxid durchzuführen.

Liegt der Stickstoffdioxidanteil an den Stickstoffdioxidemissionen bis 5 %, ist der aus mehreren Messwerten gemittelte Wert als konstanter, zu addierender Stickstoffdioxidi-

danteil in den Auswerterechner einzugeben. Ist die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids erforderlich (Stickstoffdioxidanteil > 5 %), so muss die Anlage vor der Kalibrierung, spätestens also 6 Monate nach der Inbetriebnahme, mit einer entsprechenden Messeinrichtung ausgestattet sein.

- 2.5.2.8 Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners ist mindestens jährlich durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, unter Hinzuziehung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, überprüfen zu lassen.
- 2.5.2.9 Bei den Kalibrierungen, der Erstüberprüfung und den jährlichen Funktionsprüfungen ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen in der Auswerteeinheit bzw. den Registriergeräten überprüfen zu lassen.
- 2.5.2.10 Über die Ergebnisse der Kalibrierung, der Erstüberprüfung und der wiederkehrenden Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen sind Berichte zu erstellen, die der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen sind.
- 2.5.2.11 Aus den Messwerten der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmung III.2.5.2.1 sind für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde die entsprechenden Halbstundenmittelwerte zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte (HMW) der Massenkonzentrationen sind auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa), das trockene Abgas und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den HMW der Massenkonzentrationen sind für jeden Kalendertag die entsprechenden Tagesmittelwerte, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jahresmittelwerte sind auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte ohne zu berechnen, wobei die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen sind.

Die Bildung und Normierung sowie die Klassierung und Speicherung der Messwerte hat ansonsten entsprechend der Anhänge B und D der o. g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr Messberichte (Jahresabschlussdaten) zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Art und Umfang der Berichte sind mit der v. g. Überwachungsbehörde festzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gemäß Nebenbestimmung III.2.5.2.1 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert entsprechend den Nebenbestimmungen III.2.3.2 und 2.3.3 überschreitet.

- 2.5.2.12 An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der unter den Nebenbestimmungen III.2.3.2 und 2.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind gesondert zu bewerten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen zur Sonderregelungen (bzgl. Einbau, Kalibrierung, Klassierung, u. ä.) sind vor Einbau der kontinuierlichen Messtechnik mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und unter Einbeziehung eines Sachverständigen abzustimmen.

2.6 Anforderungen an die Abgasreinigungsanlagen

2.6.1 Die Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.

2.6.2 Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen gemäß Nebenbestimmung III.2.6.1 (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilmkreis) vorzulegen.

2.6.3 Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Erfurter-Kreuz-West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (ifSp) von 68 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts dürfen nicht überschritten werden.

3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	64 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	63 dB(A)

ermittelt am IO 13 der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 16.03.2021 Bericht M190332-02 (Flurstück 304/2 innerhalb des B-Plan-gebietes) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

3.3 In die Kamine der Kessel sind Schalldämpfer unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) einzubauen.

3.4 Die Zahl der Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit ist auf maximal 6 Lieferungen bzw. Abholungen pro volle Nachtstunde zu begrenzen.

3.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die Erfassung und Form der Vorlage der LKW-Fahrbewegungen abzustimmen.

3.6 Die Daten zu Fahrbewegungen der Lieferungen (vgl. Nebenbestimmung III.3.4) während der Nachtzeit sind zu erfassen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- 3.7 Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) dürfen Tore und Türen nur zum Betreten bzw. Verlassen der Gebäude geöffnet werden.
4. Baurecht
- 4.1 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.
- 4.2 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 ThürBO hat CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
- 4.3 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- 4.4 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 4.5 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. Die am Bau Beteiligten überwachen die Einhaltung.
- 4.6 Die sich aus den einzelnen Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen beziehen sich teilweise auf den Betrieb der Anlage. Die Inhalte sind in den Nebenbestimmungen Nr. 4 der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 sowie in den Änderungsgenehmigungen vom 19.03.2021 sowie 12.08.2021 festgelegt. Diese gelten fort und entfalten auch für die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen Wirkung.
- 4.7 Zum Zeitpunkt der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen müssen entsprechend die Freigaben vom Statikprüfer und Brandschutzprüfer für die entsprechenden Gebäude vorliegen.
- 4.8 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfsachverständigen Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
5. Brandschutz
- 5.1 Die Nebenbestimmungen III.5 der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 gelten auch für die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen.
- 5.2 Die Änderungen bei den Stoffen und Gemischen sind bei der Planung der Löschwasser-Rückhalteinrichtungen zu berücksichtigen. Umgang mit diesen Anlagen / ggf. Bedienung sind im Feuerwehrplan darzustellen.

6. Emissionshandel

- 6.1 Mit Datum der Aufnahme der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen besteht für CATT nach § 5 Abs. 1 TEHG die Pflicht, die Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.
- 6.2 Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Sollten während der „Einfahrphase“ der Anlagen Stoffe austreten, so sind diese sofort aufzunehmen und gesichert zu lagern, um als entsprechender Abfall entsorgt zu werden. Diese Ereignisse sind aktenkundig zu machen. Ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln / Aufsaugmaterialien sind bereitzuhalten'
- 7.2 Entstehender Hausmüll / Restmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.
- 7.3 Zur Einhaltung der Pflicht zur Getrenntsammlung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind für folgende Abfälle:
- Papier, Pappe, Karton
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - Holz
- nachfolgende Dokumentationen zu erstellen.
- Dokumentation Getrenntsammlung:
Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.
 - Dokumentation der Zuführung der Monofractionen zur Vorbereitung, Wiederverwendung oder zum Recycling:
Erklärung des Übernehmenden mit den Angaben Name, Anschrift, Abfallmasse (Menge in t) und beabsichtigter Verbleib.

Diese Dokumentation ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen

- 7.4 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

- 7.5 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 7.6 Die Entsorgung aller gefährlichen Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
8. Arbeitsschutz
- 8.1 Anlagentechnik
- 8.1.1 CATT hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (z.B.: Aufzüge, Druckbehälteranlagen, Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen) vor erstmaliger Inbetriebnahme geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.
- Dem TLV, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme ein Verzeichnis aller überwachungsbedürftiger Anlagen zu übergeben.
- 8.1.2 CATT hat nach § 14 BetrSichV sicherzustellen, dass alle anderen Arbeitsmittel gemäß § 2 (1) BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- Hinweis:
Prüfinhalte, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden brauchen nicht erneut geprüft werden.
- 8.1.3 Der den Antragsunterlagen beigefügte Entwurf der einzelnen Explosionsschutzdokumente/-konzepte gemäß § 6 (9) Gefahrstoffverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der tatsächlich ausgeführten Anlagentechnik zu überarbeiten.
- Hierbei ist über einen Soll-Ist-Vergleich eine in sich geschlossene Dokumentation zu erstellen, aus denen konkret hervorgeht, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes notwendig sind.
- So sind Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Blitzschutz, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfpläne, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan und sonstige Unterlagen einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.
- 8.1.4 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.

Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.

Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 BetrSichV i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch Abnahmeprüfprotokolle nachgewiesen werden können.

- 8.1.5 Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können (§ 8 BetrSichV).

Für elektrisch betriebene Arbeitsmittel sind Netztrenneinrichtungen nach VDE 0113 Teil 1 (DIN EN 60204-1) vorzusehen.

- 8.1.6 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dergleichen vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm). Das gilt auch für die zu bedienenden Armaturen auf Rohrbrücken.

- 8.1.7 Für die Tätigkeiten des Bedien- und Servicepersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.

- 8.1.8 In Aufstellräumen, in denen technische Gase unkontrolliert in Gefahr drohender Menge austreten können, ist für eine überwachte und ständig wirksame technische Lüftung zu sorgen bzw. sind entsprechende Warngeräte vorzusehen.

- 8.1.9 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 Abs. 6 der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

8.2 Arbeitshygiene

- 8.2.1 Mit Errichtung der Anlagen sind die Maßnahmen des Lärmschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsplätze festzulegen und umzusetzen.

Bis zu einem äquivalenten Dauerschallpegel von 80dB(A) ist die einschlägige technische Regel ASR A 3.7 „Lärm“ zu berücksichtigen. Liegt der Wert darüber, sind die Maßnahmen der Lärm- und Vibrationsschutzverordnung (LärmVibrationArbSchV) zu ermitteln, zu bewerten und umzusetzen. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen hat nach § 7 dieser Verordnung nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

- 8.2.2 Bei der Auswahl und beim Betrieb prozesslufttechnischer Anlagen ist die DGUV Regel 109-002 „Arbeitsplatz – Lüftung – Lufttechnische Anlagen“ zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für:

- die Inbetriebnahme,
- die Prüfung/Wirksamkeitsprüfung,
- den Betrieb und der Instandhaltung und Reinigung.

- 8.3 Verwendung von Gefahrstoffen

- 8.3.1 Gefährdungsbeurteilung

CATT hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (GFB) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. (§ 6 GefStoffV)

Die GFB ist vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Kopie der GFB ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme dem TLV RI Mittelthüringen vorzulegen.

Hinweis:

Kommt CATT dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann das TLV CATT untersagen, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuüben oder ausüben zu lassen, und insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche anordnen. (§ 19 Abs. 5 GefStoffV)

- 8.3.2 Anforderungen an die Verwendung einzelner Gefahrstoffe

- 8.3.2.1 N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP, EG 212-828-1)

- 8.3.2.1.1 Grenzwerte nach Gefahrstoffverordnung, arbeitsmedizinische Vorsorge

- a) Beim Einsatz von N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) sind der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW, § 7 Abs.8 GefStoffV) und die DNEL-Werte gemäß Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 71 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung einzuhalten
- b) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen NMP – Expositionen auftreten können, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist erstmals eine Messung der NMP-Konzentrationen in der Luft gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.
Die Ergebnisse dieser Messungen (NMP-AGW) sind spätestens 1 Monat nach der Messung dem TLV RI Mittelthüringen unaufgefordert vorzulegen.
- c) Bei Überschreitungen des AGW oder bei Überschreitungen des DNEL-Wertes für die Exposition von Arbeitnehmern bei Inhalation sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- d) Die ggfs. eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

- e) Danach sind in diesen Produktionsbereichen mindestens einmal jährlich wiederkehrend Messungen der NMP – Expositionen in der Luft gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der jährlichen Messung sind dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- f) Abweichungen zum Rhythmus der Expositionsmessungen sind mit dem TLV RI Mittelthüringen abzustimmen.
- g) Auf Verfahren zur Wirksamkeitsüberprüfung von Schutzmaßnahmen mit Hilfe kontinuierlich messender Messeinrichtungen (Dauerüberwachung und Alarmvorrichtungen) gemäß Anlage 4 der TRGS 402 wird verwiesen.
- h) Beim Einsatz von N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) ist der biologische Grenzwert (BGW) gemäß der TRGS 903 einzuhalten.
- i) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen NMP – Expositionen auftreten können, ist im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Beschäftigten dauerhaft ein geeignetes Biomonitoring festzulegen und eine Bestimmung der NMP-Werte im biologischen Material gemäß der TRGS 903 durchzuführen.
- j) Es ist der Biomarker 5-Hydroxy-N-methyl-2-pyrrolidon, gemäß der TRGS 903 zu beachten.
- k) Bei Überschreitungen des BGW sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- l) CATT hat durch einen Arzt (Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“) eine arbeitsmedizinische Beurteilung bzgl. der NMP-Belastung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vornehmen zu lassen. (§ 6 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge-ArbMedVV).
- m) Diese Beurteilung (NMP-BGW, Biomonitoring) ist dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

8.3.2.1.2 REACH, Verwendungsbeschränkung

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/588 vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der REACH-VO in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon gilt eine Verwendungsbeschränkung für NMP, wenn der Luftgrenzwert (DNEL) von 14,4 mg/m³ überschritten wird (TRGS 900, Bemerkung Nr. 32 zu NMP, REACH-VO, Anhang XVII, Nr. 71).

8.3.3.1 Grenzwerte nach Gefahrstoffverordnung, Biomonitoring, arbeitsmedizinische Vorsorge

8.3.3.1.1 Nickel, Nickelverbindungen und Nickelmetall

- a) Beim Einsatz von Nickel, Nickelverbindungen und Nickelmetall ist der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) einzuhalten. Derzeit gilt ein AGW für Nickel und Nickelverbindungen von 0,03 mg/m³ (einatembare Fraktion, E- Fraktion) für Nickelmetall von 0,006 mg/m³ (alveolengängige Fraktion, A-Fraktion).

Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls (§ 7 Abs.8 GefStoffV i.V.m. TRGS 900).

- b) Beim Einsatz von Nickelverbindungen, eingestuft als carcinogen 1A oder 1B, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung), ist die Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen einzuhalten. Derzeit gilt eine Akzeptanzkonzentration und eine Toleranzkonzentration von 0,006 mg/m³ (A-Fraktion). Die Konzentrationen beziehen sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (§ 10 Abs. 1 und 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 910).
- c) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen Nickel – Expositionen auftreten können, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist erstmals eine Messung der Nickel-Konzentrationen in der Luft gemäß der TRGS 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.
- d) Bei Überschreitungen des AGW bzw. Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen stellt der AG im Rahmen der GFB einen Maßnahmenplan auf, in dem er konkret beschreibt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminderung (Nickel) erreicht werden soll.
Im Bereich hohen Risikos (> Toleranzkonzentration) ist in dem Maßnahmenplan darzulegen, wie die Toleranzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz unterschritten werden soll. Dabei sind die Maßnahmen der TRGS 561 umzusetzen.

Ziel ist es, eine Exposition unterhalb der Akzeptanzkonzentration (Nickel) zu erreichen (Minimierungsgebot).

Die Ergebnisse dieser Messungen (Nickel-Konzentrationen) sind spätestens 1 Monat nach der Messung dem TLV RI Mittelthüringen unaufgefordert vorzulegen.

- e) Die ggfs. eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- f) Danach sind in diesen Produktionsbereichen mindestens einmal jährlich wiederkehrend Messungen der Nickel – Expositionen durchzuführen.

Die Ergebnisse der jährlichen Messung sind dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- g) Abweichungen zum Rhythmus der Expositionsmessungen sind mit dem TLV RI Mittelthüringen abzustimmen.
- h) Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für die betroffenen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen zu veranlassen (Pflichtvorsorge), wenn am Arbeitsplatz eine wiederholte Exposition gegenüber Nickelverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann. (§ 4 ArbMedVV) Sofern keine Pflichtvorsorge zu veranlassen sind, hat der AG Arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge). (§ 5 ArbMedVV i.V.m. der Tabelle 4 der TRGS 561).

- i) CATT hat durch einen Betriebsarzt eine arbeitsmedizinische Beurteilung bzgl. der Nickel-Belastung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vornehmen zu lassen. (§ 6 ArbMedVV).

Diese Beurteilung ist dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- j) Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO, sind gemäß der TRGS 561, Abschnitt 4, Nr. 4.1 (6) - (8) zu entnehmen.
- k) Hinweis:
Auf Abschnitt 5, Nr. 5.6 (Batterieherstellung) wird hingewiesen.

8.3.3.1.2 Cobalt- und Cobaltverbindungen

- a) Beim Einsatz von Cobalt- und Cobaltverbindungen, eingestuft als carcinogen 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO, ist die Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen einzuhalten. Derzeit gilt eine Akzeptanzkonzentration von $0,0005 \text{ mg/m}^3$ (A-Fraktion) und eine Toleranzkonzentration von $0,005 \text{ mg/m}^3$ (A-Fraktion). Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls (§ 10 Abs. 1 und 2 GefStoffV i.V.m. der TRGS 910).
- b) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen Cobalt – Expositionen auftreten können, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist erstmals eine Messung der Cobalt-Konzentrationen in der Luft gemäß der TRGS 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.
- c) Bei Überschreitungen der Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen stellt der AG im Rahmen der GFB einen Maßnahmenplan auf, in dem er konkret beschreibt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminderung (Cobalt) erreicht werden soll.

Im Bereich hohen Risikos ($>$ Toleranzkonzentration) ist in dem Maßnahmenplan darzulegen, wie die Toleranzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz unterschritten werden soll. Dabei sind die Maßnahmen der TRGS 561 umzusetzen.

Ziel ist es, eine Exposition unterhalb der Akzeptanzkonzentration (Cobalt) zu erreichen (Minimierungsgebot).

Die Ergebnisse dieser Messungen (Cobalt-Konzentrationen) sind spätestens 1 Monat nach der Messung dem TLV RI Mittelthüringen unaufgefordert vorzulegen.

- d) Die ggfs. eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- e) Danach sind in diesen Produktionsbereichen mindestens einmal jährlich wiederkehrend Messungen der Cobalt – Expositionen durchzuführen.

Die Ergebnisse der jährlichen Messung sind dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- f) Abweichungen zum Rhythmus der Expositionsmessungen sind mit dem TLV RI Mittelthüringen abzustimmen.
- g) Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn am Arbeitsplatz eine wiederholte Exposition gegenüber Cobalt nicht ausgeschlossen werden kann. (§ 5 ArbMedVV i.V.m. der Tabelle 4 der TRGS 561)
- h) CATT hat durch einen Arzt (Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“) eine arbeitsmedizinische Beurteilung bzgl. der Cobalt-Belastung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vornehmen zu lassen. (§ 6 ArbMedVV)

Die Beurteilung ist dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- i) Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-Verordnung sind der TRGS 561, Abschnitt 4, Nr. 4.1 (6) – (8) zu entnehmen.
- j) Hinweis:
Auf Abschnitt 5, Nr. 5.6 (Batterieherstellung) wird hingewiesen.

8.3.4 Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO, ausgeübt, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. (§ 10 (5) GefStoffV i.V.m. der TRGS 560)

8.3.5 Tätigkeiten mit fluorhaltigen Gefahrstoffen

8.3.5.1 Bei Tätigkeiten mit fluorhaltigen Gefahrstoffen (Li-Ionen-Batterie-Elektrolyt) sind im Rahmen der GFB die Gefahren für die Beschäftigten zu beurteilen (z.B. Bildung von Flußsäure, Gefahr von Verätzungen) und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen, § 6 GefStoffV.

8.3.5.2 Insbesondere in Bereichen von Betankung/Umfüllung/Abfüllung/Entladung und Anschlussstellen mittels Schläuchen ist in Abhängigkeit von den Gefahrstoffeigenschaften zu beurteilen, ob Notduschen erforderlich sind. Entsprechend sind Notduschen schnell erreichbar zu installieren.

8.3.6 CATT hat dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ersten Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben,
2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der GFB.

8.3.7 Verzeichnis Gefahrstoffe

8.3.7.1 CATT hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. (§ 6 GefStoffV).

8.3.7.2 Das Gefahrstoffverzeichnis ist dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

8.3.8 CATT hat sicherzustellen, dass

1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der CLP-VO entspricht,
3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

8.3.9 Lagerung Gefahrstoffe

8.3.9.1 CATT hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

8.3.9.2 Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

8.3.9.3 Es ist ein Verzeichnis mit diesen Angaben zu führen und dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

8.3.10. Expositionsverzeichnis Gefahrstoffe

8.3.10.1 Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B, die gemäß der CLP-VO eingestuft sind, dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

8.3.10.2 Es ist ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, in dem Höhe und Dauer der Exposition aufgeführt sind.

8.3.10.3 Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen das Expositionsverzeichnis vorzulegen.

8.3.11 Vorsorgekartei

8.3.11.1 CATT hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.

8.3.11.2 Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen die Vorsorgekartei vorzulegen.

8.3.12 CATT hat sicherzustellen, dass

1. die persönliche Schutzausrüstung (PSA) an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
2. die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt ggfs. sachgerecht entsorgt wird und
3. schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgetauscht ggfs. sachgerecht entsorgt wird.

9. Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten. Dies ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 9.1.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 9.1.3 Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- 9.1.4 Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.
- 9.1.5 Die Rückhalteeinrichtung für Lager und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D muss das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe vollständig zurückhalten können, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden.
- 9.1.6 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
- 9.1.7 Rohrleitungen sind als technisch dauerhaft dichte Rohrleitungen auszuführen. Für Rohrleitungen mit technisch dichten Verbindungen ist eine regelmäßige Überprüfung und Wartung nach einem Instandhaltungsplan erforderlich.
- 9.1.8 Die Rohrbrücken sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Die Leitungen innerhalb der Rohrbrücken sind als technisch dauerhaft dichte Verbindungen im Sinne der TRwS 780-1 auszuführen.
- 9.1.9 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.

- 9.1.10 Die Anlagen sind so mit Überfüllsicherungen und anderen Überwachungssensoren (z.B. Druck, Temperatur) auszurüsten, dass Zustände in den Anlagen, welche die Dichtigkeit dieser beeinträchtigen können, auszuschließen sind. Die Sensoren müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein und der chemischen, physikalischen und thermischen Beanspruchung standhalten.
- 9.1.11 CATT muss eine Anlagendokumentation führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zum Wirkbereich der Abfüllflächen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 9.1.12 Für prüfpflichtige Anlagen hat CATT neben der Anlagendokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht des Sachverständigen.
- 9.1.13 CATT hat die Unterlagen der Anlagendokumentation der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.
- 9.1.14 CATT hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 9.1.15 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmaljährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 9.1.16 Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 9.1.17 An den Anlagen sind geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr absichern zu können.
- 9.1.18 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Branderignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Der Nachweis der ausreichend bemessenen Löschwasserrückhaltung ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 9.1.19 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von Medien aus einer Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Auslaufens von Medien und weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.
- 9.1.20 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde (über die Leitstelle des Landratsamtes) oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 9.1.21 Mögliche betroffene Dritte, insbesondere die Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen sind unverzüglich zu unterrichten.
- 9.1.22 Die bei einer Leckage einer Anlage anfallenden Stoffe bzw. Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und fachgerecht als Abfall entsorgt werden.
- 9.2 Hochregallager feste Einsatzstoffe
- 9.2.1 Die Bodenflächen des Hochregallagers einschließlich der nicht überdachten Entladeflächen müssen den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die Betonfläche ist nach ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007 zu errichten. Hinsichtlich des Aufbaus des tragfähigen Untergrundes und der Lastableitung in den tragfähigen Untergrund sind mindestens die in der RStO 12 Tafel 1 und 2 für die jeweilige Belastungsklasse angesetzten Tragfähigkeitswerte einzuhalten.
- 9.2.2 CATT hat regelmäßig die Betondeckschicht und die Fugen auf Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigungen, die die Funktion beeinträchtigen, sind zu beseitigen.
- 9.2.3 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend dicht sein.
- 9.2.4 Die nicht überdachte Fläche ist durch Gefälle und/oder Aufkantungen abzugrenzen. Das anfallende Niederschlagswasser ist als Abwasser der betrieblichen Abwasseranlage zuzuführen. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden.
- 9.2.5 Die Lageranlage für feste wassergefährdende Stoffe ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 9.2.6 Der Umgang mit Leckagen bzw. die Entsorgung des kontaminierten Abfalls ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich zu schulen.
- 9.3 Lagerraum flüssige und pastöse Einsatzstoffe
- 9.3.1 Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass der Auffangraum einschließlich der nicht überdachten Entladefläche den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entspricht.

- 9.3.2 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
- 9.3.3 Die nicht überdachte Entladefläche ist als Teil der Lageranlage flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und durch Aufkantungen und/oder Gefälle von Verkehrsflächen abzugrenzen.
- 9.3.4 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend dicht sein.
- 9.3.5 Es ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen (Auffangraum) für die größte Umschlagseinheit zuzüglich Niederschlagswasser (50 l/m² Entladefläche) vorzuhalten. Das anfallende Niederschlagswasser ist der betrieblichen Abwasseranlage zuzuführen oder im Havariefall als Abfall fachgerecht zu entsorgen.
- 9.3.6 Der Auffangraum ist mit einer Füllstandsüberwachung auszurüsten. Zu Beginn des Entladevorganges muss der Auffangraum leer sein.
- 9.3.7 Es ist eine Betriebsanweisung für den Entladevorgang und den Umgang mit Leckagen zu erstellen. Das Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich zu schulen.
- 9.3.8 Es sind geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr absichern zu können.
- 9.3.9 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.4 Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe
- 9.4.1 Die Lageranlagen sind in einer Auffangwanne zu errichten, deren Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 9.4.2 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.
- 9.4.3 Vor Inbetriebnahme ist in einem Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Es ist nachzuweisen, dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Behälter sind vorzulegen.
- 9.4.4 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend dicht sein.
- Die zugehörigen Rohrleitungen sind entsprechend § 21 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit TRwS DWA 780-1 zu errichten.

- 9.4.5 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.5 Elektrolytlager
- 9.5.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Auffangräume den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.5.2 Im Rahmen eines Materialgutachtens ist die Verträglichkeit der gelagerten Chemikalien mit dem Anlagenwerkstoff(en) (Behälter/Armaturen, Rohrleitungen) nachzuweisen.
- 9.5.3 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.5.4 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.5.5 Der Umgang mit Leckagen bzw. die Entsorgung des kontaminierten Abfalls ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich zu schulen.
- 9.6 Abfüllfläche Elektrolyt
- 9.6.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Abfüllflächen den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.6.2 Die Abfüllplätze sind von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen abzugrenzen. Die Größe des Abfüllplatzes wird durch die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und dem jeweiligen Befüllstutzen zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten begrenzt (Wirkbereich).
- 9.6.3 Für das erforderliche Rückhaltevolumen ist gemeinsam für beide Abfüllflächen ein abflussloser Auffangraum mit einem Volumen von 30 m³ zu errichten. Als Teil der Abfüllfläche ist dieser flüssigkeitsdicht auszuführen. Vor der Inbetriebnahme ist die Eignung des Auffangbehälters nachzuweisen.
- 9.6.4 Der abflusslose Auffangraum ist mit Leckagesensoren auszurüsten, welche die Erkennungsgrenze von Leckagen gegen Null verschieben. Es muss sichergestellt werden, dass vor einem Befüll- oder Entleervorgang durch Tankwagen das volle Rückhaltevolumen des Auffangraumes zur Verfügung steht.
- 9.6.5 Es sind nur bezüglich der Medienbeständigkeit, Druck und Temperatur zugelassene Schlauch-/Kupplungs-Systeme einzusetzen, welche gewährleisten, dass beim An- und Abkuppeln wassergefährdende Stoffe nur in unerheblicher Menge austreten können. Die Eignung der vorgesehenen Schläuche und Schnellkupplungssysteme ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 9.6.6 Durch eine farbliche und mechanische Kodierung ist ein Fehlanschluss an der Dockingstation auszuschließen.

- 9.6.7 Der Abfüllvorgang ist durch betriebliches Personal zu überwachen. Der Auffangraum muss vor dem Abfüllvorgang leer sein. Dies ist vor dem Abfüllvorgang zu kontrollieren. Bei einer Leckage ist der Befüll-/Entleervorgang sofort abubrechen.
- 9.6.8 Nicht kontaminiertes Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung, Leckagemedien/kontaminiertes Abwasser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Abfüllvorgang und die Entsorgung des anfallenden Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem verantwortlichen Personal nachweislich bekanntzugeben.
- 9.6.9 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.6.10 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 9.6.11 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.7 Lageranlage NMP
- 9.7.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Auffangräume den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.7.2 Im Rahmen eines Materialgutachtens ist die Verträglichkeit der gelagerten Chemikalien mit dem Anlagenwerkstoff(en) (Behälter/Armaturen, Rohrleitungen) nachzuweisen.
- 9.7.3 Die Lagerbehälter sind mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung sowie einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- 9.7.4 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.7.5 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.7.6 Der Umgang mit Leckagen bzw. die Entsorgung des kontaminierten Abfalls ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich zu schulen.
- 9.8 Abfüllfläche NMP
- 9.8.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Abfüllflächen den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.

- 9.8.2 Die Abfüllplätze sind von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen abzugrenzen. Die Größe des Abfüllplatzes wird durch die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und dem jeweiligen Befüllstutzen zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten begrenzt (Wirkbereich).
- 9.8.3 Für das erforderliche Rückhaltevolumen ist gemeinsam für beide Abfüllflächen ein abflussloser Auffangraum mit einem Volumen von 30 m³ zu errichten. Als Teil der Abfüllfläche ist dieser flüssigkeitsdicht auszuführen. Vor der Inbetriebnahme ist die Eignung des Auffangbehälters nachzuweisen.
- 9.8.4 Der Auffangraum ist mit einer Füllstandsüberwachung auszurüsten. Es muss sichergestellt werden, dass vor einem Befüll- oder Entleervorgang durch Tankwagen das volle Rückhaltevolumen des Auffangraumes zur Verfügung steht.
- 9.8.5 Es sind nur bezüglich der Medienbeständigkeit, Druck und Temperatur zugelassene Schlauch-/Kupplungs-Systeme einzusetzen, welche gewährleisten, dass beim An- und Abkuppeln wassergefährdende Stoffe nur in unerheblicher Menge austreten können. Die Eignung der vorgesehenen Schläuche und Schnellkupplungssysteme ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 9.8.6 Der Abfüllvorgang ist durch betriebliches Personal zu überwachen. Der Auffangraum muss vor dem Abfüllvorgang leer sein. Dies ist vor dem Abfüllvorgang zu kontrollieren. Bei einer Leckage ist der Befüll-/Entleervorgang sofort abubrechen.
- 9.8.7 Nicht kontaminiertes Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung, kontaminiertes Abwasser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Abfüllvorgang und die Entsorgung des anfallenden Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem verantwortlichen Personal nachweislich bekanntzugeben.
- 9.8.8 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.8.9 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 9.8.10 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.9 Thermalölanlage
- 9.9.1 Es sind nur Anlagen, Anlagenteile, Sicherheitsvorrichtungen zu verwenden, die gemäß § 63 Abs. 4 WHG geeignet sind. Die erforderlichen baurechtliche Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entsprechend Thüringer Verordnung zur wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBau-PVO) sind vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei Betrieb und Unterhaltung einzuhalten.

- 9.9.2 Die Anlage ist so zu errichten, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- 9.9.3 Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Das ausreichende Rückhaltevolumen im Kesselhaus und des Aufstellraum Thermalölbehälter ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 9.9.4 Der Zutritt von Niederschlagswasser in den Aufstellraum Thermalölbehälter ist auszuschließen.
- 9.9.5 Durch technische Maßnahmen ist ein Aufschwimmen des Sammelbehälters im Fall einer Leckage eines der beiden oder beider Ausdehnungsbehälter zu verhindern.
- 9.9.6 Die Auffangräume der Thermalölanlage müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 9.9.7 Die Thermalöl-Rohrleitungen sind als technisch dauerhaft dicht auszuführen. Verbleibende lösbare Verbindungen sind mit Spritzschutz zu versehen und oberhalb von Auffangwannen zu positionieren.
- 9.9.8 Lösbare Verbindungen außerhalb von Auffangwannen sind möglich, sofern für diese lösbaren Verbindungen die Qualität technisch dauerhaft dicht gewährleistet oder bei nur technischer Dichtheit durch regelmäßige Überprüfungen und Wartungen die Dichtheit gewährleistet werden kann. Hierzu ist ein Instandhaltungs- und Wartungsplan zu erstellen.
- 9.9.9 Für die Pumpen mit Spaltringdichtungen, welche technisch bedingt permanent geringe Thermalöl-Leckagen aufweisen, sind Rückhaltevolumen vorzusehen.
- 9.9.10 Die Thermalölkreise sind mittels einer messtechnischen Überwachung auf Leckagen zu überwachen.
- 9.9.11 Die zulässige maximale Temperatur, maximaler Druck und maximale Druckschwankungsbreite sind einzuhalten, um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.
- 9.9.12 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher die organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Instandhaltungsplan, regelmäßige Kontrolle der Auffangwannen auf Leckagen usw.) vorgeschrieben werden. Die Betriebsanweisung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen vorzulegen.
- 9.9.13 Für die Erstbefüllung und wiederkehrende Befüllungen der Thermalölanlage ist ein temporärer Abfüllplatz zu errichten. Der LI(VV ist dazu in einer mobilen Ölwanne mit einem Fassungsvermögen von $> 20 \text{ m}^3$ zu positionieren.

- 9.9.14 Die Befestigung der Bodenfläche des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und -beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Es ist ein Rückhaltevolumen für das Volumen wassergefährdender Stoffe zu schaffen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann.
- 9.9.15 Das Befüllen der Thermalölbehälter mittels Tankwagen ist nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung gestattet. Das Befüllen der Behälter ist durch Betriebspersonal zu überwachen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 9.9.16 Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein. Bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.
- 9.9.17 Im Havariefall sind ausgelaufene Medien umgehend abzupumpen und zu entsorgen.
- 9.9.18 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung entsprechend Ziff. 6.2 TRwS DWA-A 779 zu erstellen. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. des Thermalöl-Wassergemische sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 9.9.19 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.10 Notstromaggregat
- 9.10.1 Die Anlagen und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV überprüfen zu lassen.
- 9.10.2 Der Behälter darf nur aus einem zugelassenen Straßentankwagen mit Vollschauchsystem und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und Grenzwertgeber befüllt werden. Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- 9.10.3 Das Füllen der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Überwachungseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten.
- 9.11 Lager Abwasserbehandlung

- 9.11.1 Vor Inbetriebnahme sind die fehlenden Angaben zum Flockungshilfsmittel, der Nachweis der WHG-Beschichtung des Auffangraumes und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Behälter vorzulegen.
- 9.11.2 Die Lagerung der Einsatzstoffe NaOH (bis 50%), CaCl₂-Lösung (bis 34%) und HCl (bis 35 %) erfolgt ausschließlich in doppelwandigen Behältern mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
- 9.12 Abfüllfläche Abwasserbehandlung
 - 9.12.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Abfüllflächen den Anforderungen nach TRWS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
 - 9.12.2 Die Abfüllplätze sind von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen abzugrenzen. Die Größe des Abfüllplatzes wird durch die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und dem jeweiligen Befüllstutzen zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten begrenzt (Wirkbereich).
 - 9.12.3 Für das erforderliche Rückhaltevolumen ist ein abflussloser Auffangraum zu errichten. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist unter Berücksichtigung des anfallenden Niederschlagswassers zu ermitteln. Als Teil der Abfüllfläche ist dieser flüssigkeitsdicht auszuführen. Vor der Inbetriebnahme ist die Eignung des Auffangbehälters nachzuweisen.
 - 9.12.4 Der Abfüllvorgang ist durch betriebliches Personal zu überwachen. Der Auffangraum muss vor dem Abfüllvorgang leer sein. Dies ist vor dem Abfüllvorgang zu kontrollieren. Bei einer Leckage ist der Befüll-/Entleervorgang sofort abubrechen.
 - 9.12.5 Nicht kontaminiertes Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung, kontaminiertes Abwasser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Abfüllvorgang und die Entsorgung des anfallenden Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem verantwortlichen Personal nachweislich bekanntzugeben.
 - 9.12.6 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
 - 9.12.7 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
 - 9.12.8 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.13 Abfallcontainerlager Nord - Lager Altöl
 - 9.13.1 Die Anlage ist entsprechend den Anforderungen der §§ 17-24 und 31 AwSV zu errichten.

- 9.13.2 Die erforderlichen Zulassungen und Nachweise sind vor der Inbetriebnahme vorzulegen
- 9.13.3 Die Anlage ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen.
- 9.14 Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe
 - 9.14.1 Die Stoffe Styrol-Butadien-Emulsion () und BSQ-Binder dürfen nicht gleichzeitig gelagert werden
 - 9.14.2 Die Lageranlagen sind in einer Auffangwanne bzw. einem Auffangraum zu errichten, deren Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Bodenflächen sind dicht sowie chemisch beständig gegenüber den Lagerstoffen auszuführen.
 - 9.14.3 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen können.
 - 9.14.4 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.
 - 9.14.5 Vor Inbetriebnahme ist in einem Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Es ist nachzuweisen, dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Behälter sind vorzulegen.
 - 9.14.6 Die zugehörigen Rohrleitungen sind entsprechend § 21 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit TRwS DWA 780-1 zu errichten.
 - 9.14.7 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.15 Lageranlage Sammelstelle NMP-haltiges Kondensat
 - 9.15.1 Die Lageranlagen sind in einer Auffangwanne zu errichten, deren Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die verwendete Auffangwanne muss beständig gegenüber dem NMP-Wasser- Gemisch sein.
 - 9.15.2 Die Anlage ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.

- 9.15.3 Vor Inbetriebnahme ist in einem Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Es ist nachzuweisen, dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Behälter sind vorzulegen.
- 9.15.4 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.15.5 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung. Anlagenbestandteile, welche angrenzend an Fahrwege liegen, sind mit einem geeigneten Anfahrerschutz zu versehen.
- 9.16 Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe
- 9.16.1 Für die Lagerräume ist das erforderliche Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 2 AwSV vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.16.2 Das Fass- und Gebindelager ist, sofern ausschließlich ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen bis zu 0,02 m³ gelagert werden und ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können sowie eine Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche auszustatten.
- 9.16.3 Vor Inbetriebnahme ist in einem Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Es ist nachzuweisen, dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entsprechen.
- 9.16.4 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.17 Abfallzentrum 2: Abfallcontainerlager Nord
- 9.17.1 Die Anlage ist entsprechend den Anforderungen der §§ 17-24 und 31 AwSV zu errichten. Die Fläche ist vollständig zu überdachen.
- 9.17.2 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe / Abfälle darf ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen beiden östlichen Stellplätzen mit geeigneter Beschichtung und Rückhaltvolumen (a 2 m³) erfolgen.
- 9.17.3 Die erforderlichen Zulassungen und Nachweise sowie die Berücksichtigung und Berechnung der erforderlichen Löschwasserrückhaltung sind vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 9.17.4 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.18 Lösemittelrückgewinnung - Destillationsanlage für NMP
- 9.18.1 Für die Anlage wird im Gutachten nach § 41 Absatz 2 AwSV ein bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vorhandenes Volumen von 14,2 m³ angegeben. Daraus ergibt sich Gefährdungsstufe D nach § 39 Abs. 1 AwSV.
- 9.18.2 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.18.3 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.18.4 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.18.5 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.18.6 Das Füllen der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Überwachungseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten.
- 9.18.7 Anlagenbestandteile, welche angrenzend an Fahrwege liegen, sind mit einem geeigneten Anfahrerschutz zu versehen.
- 9.19 Lageranlage Diesel für Notstromaggregat
- 9.19.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.19.2 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.19.3 Das Füllen des Behälters ist zu überwachen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Überwachungseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten. Es gelten die Regelungen des § 32 AwSV i.V.m. § 2 Absatz 11 letzter Satz.
- 9.19.4 Anlagenbestandteile, welche angrenzend an Fahrwege liegen, sind mit einem geeigneten Anfahrerschutz zu versehen.

10. Wasserwirtschaft, Abwasser

10.1 Überwachungswerte

Das Einleiten der Abwasserteilströme, die in die Anwendungsbereiche der Anhänge 22, 31 und 40 der Abwasserverordnung fallen, ist nur zulässig, wenn am Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

10.1.1 Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung nach Teil D Anhang 22 AbwV

Probenahmestelle ist der Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01

Gemäß Absatz 4 Teil D Anhang 22 AbwV darf ein Abwasserstrom nur dann mit einem anderen Abwasserstrom, der unter den Anwendungsbereich fällt, zusammengeführt oder mit anderem Abwasser vermischt werden, wenn

1. Nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens ermittelte TOC-Fracht dieses Abwasserstromes um mindestens 80 Prozent vermindert wird, oder
2. Die aus dem jeweiligen Abwasserstrom in das Gewässer eingeleitete TOC-Restfracht 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes unterschreitet.

Für den Nachweis der Frachtverminderung nach Satz 1 Nummer 1 ist für aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nummer 407 der Anlage 1 und für andere Abwasserbehandlungsanlagen der TOC-Eliminierungsgrad dieser Anlagen zugrunde zu legen.

Die im Anhang 22 AbwV angegebene TOC-Reduktion um mindestens 80 Prozent ist tagesaktuell nachzuweisen.

10.1.2 Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung nach Teil D Anhang 31 AbwV

Probenahmestelle ist der Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-08, Frischwasseraufbereitung

Parameter	Überwachungswert Stichprobe
AOX	0,5 mg/l

10.1.3 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Teil E Anhang 31 AbwV

An das Abwasser werden nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Überwachungswert Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien(G_L)

12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Gemeinsame Probenahmestelle für Abwasser aus der Frischwasseraufbereitung und den Kühlturmsystemen ist der Beprobungstank im Gebäude B5-1, Raum 51E-08

10.1.4 Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser gemäß Teil D Anhang 40 AbwV

Probenahmestelle ist der Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01

Parameter	Überwachungswert
	Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Zink	2 mg/l
Chrom	0,5 mg/l
Lithium	1 mg/l
Kobalt	1 mg/l
Fluorid	50 mg/l

10.2 Anforderungen an die Einleitung von Abwasser nach Anhang 22

10.2.1 Bei der Einleitung von Abwasser nach Anhang 22 chemische Industrie (hier: Abwasser aus der NMP-Destillation/ Rektifikation und der WHG-Auffangwanne NMP-Versorgung) sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Teil B des Anhangs einzuhalten. Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Mehrfachnutzung, Kreislaufführung, Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung und Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, möglich ist.

- 10.2.2 Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen Teil B Anhang 22 AbwV ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:
- Angaben zu abwassererzeugenden Verfahren und Anlagen einschließlich einer Darstellung chemischer Hauptreaktionen in Form einer Umsetzungsgleichung.
 - Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme.
- 10.3 Anforderungen an die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31
- 10.3.1 Bei der Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung sind die allgemeinen Anforderungen nach Teil B Absatz 1 bis 5 des Anhangs einzuhalten. Die Nachweisführung, dass die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten werden, kann mittels Betriebstagebuch erbracht werden. Alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind mit den Herstellerangaben in einem Betriebstagebuch aufzuführen.
- 10.3.2 Zur Kühlwasserkonditionierung sind nur solche Biozide einzusetzen, deren Abklingkurven bekannt sind. Nach Biozidbehandlung ist die Abflut aus dem Kühlkreislauf erst nach der vom Biozidhersteller vorgegebenen Zeitspanne bzw. nach Einhalten der vorgegebenen Parameter AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) und Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien vorzunehmen. Der Nachweis ist über das Betriebstagebuch zu erbringen.
- 10.4 Anforderungen an die Einleitung von Abwasser nach Anhang 40
- Die Schadstofffracht im Abwasser nach Anhang 40 Batterieherstellung ist gemäß den allgemeinen Anforderungen nach Teil B durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 10.5 CATT als Indirekteinleiter ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergeben (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
- 10.6 Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte (Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, -mengen, oder -inhaltsstoffe) sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- 10.7 Alle unter II.3.4 festgelegten Probenentnahmestellen sind eindeutig zu kennzeichnen und müssen jederzeit frei zugänglich sein, um Probenahmen nach den Anforderungen der DIN 38402, Teil 11 und des AQS-Merkblattes P-8/1 sicherzustellen.

- 10.8 Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Bescheides führen können, hat CATT als Indirekteinleiter unverzüglich den Abwasserzweckverband zu verständigen. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, hat er zusätzlich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde zu informieren.
- 10.9 Die in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlämme/sonstigen Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Über Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.
- 10.10 Staatliche Kontrolle
- 10.10.1 Die Abwassereinleitung wird durch eine staatliche Untersuchungsstelle, ohne Voranmeldung, untersucht. Der Einleiter hat die Untersuchungen zu dulden. Für die Abwasseruntersuchungen besteht eine Pflicht zur Kostentragung in dem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.10.2 Für die staatliche Kontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Werden Analysen- und Messverfahren in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung geändert, dann sind ab dieser Änderung die neuen Analysen- und Messverfahren anzuwenden.
- 10.11 Eigenkontrolle der Abwassereinleitung
- 10.11.1 In dem laut ThürAbwEKVO zu führenden Betriebstagebuch sind alle Betriebs- und Hilfsstoffe nach Art und Menge mit entsprechenden Herstellerangaben aufzuführen. Es sind ebenfalls Störungen und Wartungen aufzuführen.
- 10.11.2 Art und Umfang der Eigenkontrolle ist in Anlage 4, Tabelle 3 Spalte 2 und 3 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung – ThürAbwEKVO – vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122), geregelt. Dementsprechend ist neben anderen Anforderungen zu beachten:

Teilstrom Anhang 22:

Die TOC-Reduktion ist täglich nachzuweisen.

Teilstrom Anhang 31: (Anlage 4 Tabelle 3, Spalte 3)

Parameter	Untersuchung durch anerkannte sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO
-----------	---

AOX	6xa, alle zwei Monate
-----	-----------------------

Teilstrom Anhang 40: (Anlage 4 Tabelle 3, Spalte 3)

Parameter	Untersuchung durch anerkannte sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO
-----------	---

Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, 4xa, alle drei Monate
Nickel,
Sulfid, leicht freisetzbar, Zink,
Chrom
Lithium, Kobalt, Fluorid 4xa, alle drei Monate

- 10.11.3 Die Messergebnisse sind im jährlich anzufertigenden Eigenkontrollbericht zu erfassen und auszuwerten. Der Eigenkontrollbericht ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Vorlage von Zwischenberichten verlangen.
- 10.11.4 Unabhängig vom jährlichen Eigenkontrollbericht sind der oberen Wasserbehörde bis auf Widerruf Quartalsberichte über alle durchgeführten Messergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- 10.11.5 Für die Eigenkontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der (AbwV) anzuwenden. Die Anwendung von Betriebsmethoden durch den Einleiter ist ausreichend, wenn mit diesen Verfahren der zu untersuchende Parameter hinreichend genau bestimmt werden kann.
- 10.12. Überwachung (Monitoring) am Ablauf der Verbandskläranlage Arnstadt
- 10.12.1 Durch CATT als Indirekteinleiter ist in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber (WAZV) ein gemeinsames Überwachungsprogramm für die Beprobung des Kläranlagenablaufes aufzustellen und durchzuführen.
- 10.12.2 Die Vereinbarung zum Überwachungsprogramm ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Monitorings dem TLUBN, Ref. 51 zur Zustimmung zur Kenntnis zu geben.
- 10.12.3 Anforderungen an das Monitoring
- 10.12.3.1 Inhalt des Überwachungsprogrammes ist mindestens die unter Nebenbestimmungen III.10.1 genannte Parameterliste und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen, Leuchtbakterien sowie erbgutveränderndes Potential (umu-Test).
- 10.12.3.2 Der Beginn des Monitorings hat mindestens 6 Monate vor der Indirekteinleitung zu erfolgen.
- 10.12.3.3 Über die Dauer des Monitorings wird nach Erreichen des Endausbaustandes von CATT als Indirekteinleiter entschieden.
- 10.12.3.4 Die ermittelten Untersuchungsergebnisse sind in Quartalsberichten zusammengefasst der oberen Wasserbehörde TLUBN schriftlich vorzulegen.
- 10.12.3.5 Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht mit Auswertung aller bilanzrelevanter Einflussfaktoren zu erstellen.

11. Chemikalienrecht

Es ist ein Verzeichnis der Stoffe im Sinne von Art. 3, Ziffer 1 der REACH-Verordnung zu führen, die als solche oder als Bestandteil von Gemischen in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr aus einem Staat eingeführt werden, welcher nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Mitgliedsstaat) ist. Im Verzeichnis sind der Stoffname, die CAS-Nummer, ggf. der Name des den Stoff enthaltenden Gemisches und die vollständige REACH-Registriernummer im Sinne des Art. 20 Abs. 3 der REACH-Verordnung aufzuführen.

Sofern keine REACH-Registrierung erforderlich sein sollte, ist der Grund der Befreiung anzugeben. Das Verzeichnis ist zwei Wochen vor der Inbetriebnahme zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der darin aufgeführten Stoffe und Gemische der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde des IIm-Kreises vorzulegen und ansonsten auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

12. Naturschutz

Das gesamte Bauvorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Änderungen (Ansprechpartner u. ä.) sind der UNB beim Landratsamt IIm-Kreis vorab schriftlich mitzuteilen.

13. Ausgangszustandsbericht

13.1 Der vollständige Endbericht zur Bewertung des Ausgangszustandes ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen.

13.2 Es ist eine wiederkehrende Überwachung des Grundwassers mindestens alle 5 Jahre und eine wiederkehrende Überwachung des Bodens alle 10 Jahre entsprechend der im Ausgangszustandsbericht dargestellten Methodik durchzuführen.

- Grundwasserbeprobung an den in der Tabelle 9 des AZB (Stand 01.02.2023) benannten Grundwassermessstellen im An- und Abstrom auf die in der Tabelle auf Seite 48 benannten Parameter: Lithium Pegel NO, SO und N; NMP Pegel NO, SO, S und NW; MKW Pegel NO, SO und N.
- Bodenuntersuchungen an den Aufschlusspunkten RKS 4 und RKS 7 auf die Parameter Lithium, NMP und MKW.

13.3 Die Einzelheiten zu den durchzuführenden Grundwasserbeprobungen und Bodenuntersuchungen sind im vollständigen Endbericht zur Bewertung des Ausgangszustandes detailliert vorzuschlagen.

13.4 Über die Ergebnisse der wiederkehrenden Überwachungen ist jeweils ein Bericht anzufertigen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Untersuchung zu übergeben.

14. Denkmalschutz

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter vorgenannter Behörden zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

Gründe

I. Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 09.02.2023 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die Erteilung der 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise), Gemarkung Lichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend wurden durch CATT drei Teilgenehmigungen beantragt.

Antragsgegenstand der 3. Teilgenehmigung nach §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ist im Wesentlichen die Inbetriebnahme von vier Linien mit einer Kapazität von 16 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird.

Zusätzlich zur 3. Teilgenehmigung werden verschiedene Änderungen ggü. der bisherigen Genehmigungssituation beantragt.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 05.04.2023 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde

- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
- Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 14.07.2023 öffentlich bekannt gegeben.

CATT wurde am 29.09.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben vom 11.10.2023 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Wesentliche Anmerkungen zu Inhalten wurden nicht vorgetragen.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.1: Anlagen zur Heißwassererzeuger und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW (sowie Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,05 MW)

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Eine erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt. Diese wurde am 14.07.2020 erteilt. Die 2. Teilgenehmigung wurde am 17.01.2022 erteilt.

Mit der 3. Teilgenehmigung wird der umfängliche Betrieb des Batteriewerks für eine Kapazität von 24 GWh beantragt. Dies entspricht final einem Lösemitteleinsatz von maximal 545 t/a bzw. 78 kg/h.

Im Rahmen des jetzigen Genehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser 3. Teilgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. des Betriebs mit einer Kapazität von 16 GWh abschließend bewertet und geregelt. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der vorherigen Teilgenehmigungen erfolgte abschließend in den jeweiligen Verfahren.

Die 1. sowie 2. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 und vom 17.01.2022 sowie die weiterhin ergangenen Änderungsgenehmigungen vom 19.03.2021, 12.08.2021, 09.03.2022, 28.03.2022 sowie 12.07.2022 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden, sofern nicht mit diesen Entscheidungen Änderungen in Folge des Änderungsumfangs einhergehen. Damit sind insbesondere die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus diesen Bescheiden gültig. Eine Wiederholung in dieser 2. Teilgenehmigung ist damit entbehrlich. Die Teilgenehmigungen sowie die Änderungsgenehmigungen bilden insgesamt die Genehmigungssituation der Anlage.

Dem Antrag von CATT auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprochen. Für den Teil der 3. Teilgenehmigung war keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr erforderlich, weil die Auswirkungen auch des umfänglichen vollständigen Betriebs der Öffentlichkeit durch die Inhalte des Antrags der 2. Teilgenehmigung vollumfänglich zugänglich waren. Zusätzliche Auswirkungen, die über das Maß der in den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung dargestellten Inhalte hinausgehen, sind nicht gegeben. Hinsichtlich der Änderung der genehmigten Anlage soll nach § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 14.07.2023 öffentlich bekannt gegeben.

Zusammenfassend war für diese Anlage gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese 3. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Emissionsgenehmigung nach TEHG
- Indirekteinleitergenehmigung nach WHG

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die 3. Teilgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen ist ein AZB beigelegt. Dieser ist damit auch Bestandteil dieser Genehmigung. Die vorgesehenen Inhalte des AZB wurden geprüft. Entsprechend wurden Nebenbestimmungen festgelegt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Insbesondere sind die im Genehmigungsverfahren erörternden Festsetzungen zum Versickerungsanteil des Niederschlagswassers eingehalten.

Erschließung

Für die erforderliche Energiebereitstellung wurde ein Planfeststellungsverfahren beim Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt. Dieses Verfahren ist unabhängig vom Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu sehen. Die Planrechtfertigung ist gegeben, der Planfeststellungsbeschluss wurde am 19.09.2023 erteilt. Damit gibt es keine unüberwindbaren Hindernisse bzgl. der ausreichenden Versorgung mit elektrischer Energie für die beantragte Kapazität von 24 GWh.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Bestandteil der Antragsunterlagen der 2. Teilgenehmigung ist ein Sicherheitsbericht, welcher die Auswirkungen bereits in Bezug auf die nun beantragte Kapazität von 24 GWh berücksichtigt. Dieser wurde durch einen Sachverständigen nach 29 b BImSchG erstellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung wurde der Sicherheitsbericht durch einen unabhängigen Dritten Sachverständigen geprüft. Dabei wurden keine Mängel festgestellt, die die Inhalte des Sicherheitsberichts dem Grunde in Frage stellen. Die Anforderungen der 12. BImSchV gelten für CATT als Betreiberin der Anlage direkt. Eine gesonderte Festlegung von Nebenbestimmungen ist daher entbehrlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Anforderungen an den Betrieb betreffen sowohl die 2. als auch die 3. Teilgenehmigung. Daher sind die Anforderungen, welche Inhalt der 2. Teilgenehmigung sind, umfänglich auch in der 3. Teilgenehmigung zu regeln.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 dient der Überwachung des mit diesem Bescheid gestatteten Betriebs sowie der wesentlichen Änderung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten. Dazu dient ebenso die Inbetriebnahmekontrolle. Zur Klarstellung ist festgelegt, dass die Inbetriebnahmekontrolle für die mit der 2. als auch 3. Teilgenehmigung genehmigte Kapazität durchzuführen ist.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.3) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat CATT durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die Genehmigung mehrere Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in den Nebenbestimmung III.1.5 und 1.6 der

Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist in Betrieb genommen werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Gleiches gilt für die Erlöschensfrist aus Nebenbestimmung III.1.8 bzgl. der konzentrierten wasserrechtlichen Entscheidung zur Indirekteinleitung.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Bestandteil der Antragsunterlagen der 2. Teilgenehmigung sind eine Ausbreitungsrechnung sowie Schonsteinhöhenbestimmung, welche die Auswirkungen bereits in Bezug auf die nun beantragte Kapazität von 24 GWh berücksichtigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung wurden beide Dokumente durch einen externen Sachverständigen nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV geprüft. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Die Anlage ist durch verschiedene Prozesse gekennzeichnet, welche Emissionen verursachen. Diese unterliegen den Anforderungen der TA Luft, der 13. BImSchV sowie der 31. BImSchV. Eine Festsetzung der Anforderungen 17. BImSchV scheidet wegen der Tätigkeit aus.

Die Festsetzungen der Emissionsgrenzwerte in den Nebenbestimmungen III.2.2 ergibt sich grundsätzlich aus den Vorgaben der TA Luft. Für Nebenbestimmung III.2.2.2 erfolgte die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für Fluor und gasförmige Fluorverbindungen, sowie organische Stoffe antragsgemäß, für die Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid nach Vorgaben der TA Luft bei Verwendung einer thermischen Nachverbrennungseinrichtung. Der Grenzwert nach Nebenbestimmung III.2.2.3 sowie 2.2.6 erfolgte antragsgemäß.

Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes in Nebenbestimmung III.2.2.4 für Chlorverbindungen erfolgte nach Vorgaben der TA Luft, für Fluor und gasförmige Fluorverbindungen antragsgemäß. Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes in Nebenbestimmung III.2.2.4 für organische Stoffe erfolgte nach Vorgaben der TA Luft, Gesamtstaub sowie Stick- und Schwefeloxide antragsgemäß.

Die in den Nebenbestimmungen III.2.3 getroffenen Regelungen ergeben sich grundsätzlich aus der 13. BImSchV. Basis für die Nebenbestimmung III.2.3.2 bildet § 31 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV. Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte in Nebenbestimmung III.2.3.3 erfolgte gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV. Nebenbestimmung III.2.3.4 findet die Grundlage in § 31 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV durch Verdoppelung der antragsgemäßen Festsetzungen unter Nebenbestimmung III.2.3.3.

Die Nebenbestimmung III.2.3.5 ergibt sich gemäß § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV aufgrund der Zulassung der beantragten Ausnahme bei ausschließlichem Einsatz von Erdgas. Da die Feuerungsanlagen ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, kann auf eine kontinuierliche Messung der Emissionen an Schwefeloxiden verzichtet werden.

Die unter Nebenbestimmungen III.2.4 genannten Anforderungen ergeben sich aus dem Inhalt der 31. BImSchV. Die Nebenbestimmungen III.2.4.1 ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV, III.2.4.2 aus Ziffer 16.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV sowie III.2.4.3 aus den Ziffern 2.1.2, 8.1.2 und 16.1.3 des Anhangs III der 31. BImSchV.

Die Anforderungen an die Einzelmessungen in den Nebenbestimmungen III.2.5.1 ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Überwachung der Anlage. Dem Hinweis in der Anhörung wurde nicht gefolgt, da die Anforderungen aus Nebenbestimmungen III.2.3. durch kontinuierliche Emissionsmessungen nachzuweisen sind. Die Anforderungen zur kontinuierlichen Messungen in den Nebenbestimmungen III.2.5.2 ergeben sich aus den §§ 17 fff der 13. BImSchV. Diese Nebenbestimmung ist für den vollständigen Betrieb der Anlage festzulegen. Nach dem Wortlaut der Änderungsgenehmigung vom 12.07.2022 wurde die Nebenbestimmung aus der 2. Teilgenehmigung vollständig aufgehoben. Dabei handelt es sich um einen offenkundigen Fehler, der nach § 42 ThürVwVfG mit der Nebenbestimmung III.2.5.2 dieser Genehmigung korrigiert wurde.

Die Anforderungen in den Nebenbestimmungen III.2.6 ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für den Betrieb der Anlage zu erreichen und somit schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Betrieb von Abgasreinigungsanlagen zu gewährleisten. Hierzu sind Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlagen unmittelbar zu erkennen und beheben, um zu jedem Zeitpunkt das Auftreten erhöhter Emissionen zu verhindern. Der Anmerkung CATT im Rahmen der Anhörung, dass die Anlage im Bypass heruntergefahren wird, widerspricht die Nebenbestimmung III.2.6.3 nicht. Dies wurde insoweit inhaltlich nicht verändert.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Bestandteil der Antragsunterlagen der 2. Teilgenehmigung ist eine Schallprognose. Das Gutachten wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die inhaltlichen Anforderungen sind erforderlich, um entsprechend der Schallprognose festgestellten Maßnahmen sicherzustellen.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Bau und Betrieb der Anlage) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt IIm-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt.

Die sich aus den jeweiligen Prüfergebnissen ergebenden Inhalte sind auch den bei Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit zu beachten. Diese Inhalte sowie die übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bauordnungsrechtlich die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs.7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs.6 Nr.2 ThürBO).

Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Auflagenvorbehalt nach § 71 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die zuständige Behörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Die sich aus den Nebenbestimmungen III.4 ergebenden Inhalte und sind bei der Errichtung zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben der ThürBO sicherzustellen.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt.

Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Emissionshandel)

Die geplante Anlage schließt auch eine Anlage zur Erzeugung von Energie (Heißwassererzeugung und Thermalölanlage) ein. Die Anlage fällt damit unter Tätigkeit Nr. 2, Anhang 1 Teil 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Mit dem Überschreiten des Schwellenwertes von 20 MW fallen auch alle weiteren Verbrennungseinrichtungen und deren CO₂-Quellen in der Anlage unter den Emissionshandel.

Gemäß den Antragsunterlagen sind dies neben den Anlagenteilen

- Thermalölanlage, 4 x 12,0 MW Feuerungswärmeleistung
- Heißwassererzeuger, 2 x 8,7 MW Feuerungswärmeleistung
- Notstrom Diesellager, 4,05 MW Feuerungswärmeleistung

auch die CO₂ Emissionen der folgenden Anlagenteile:

- thermischen Abluftreinigung, einschließlich des darin enthaltenen für die Elektrolyt Produktion/Reinigung eingesetzten CO₂
- Diesel Sprinklerpumpen
- thermische Behandlung in der Batterietrennung.

Die in Ziffer 6 genannten Pflichten ergeben sich insoweit für den Betrieb der Anlage.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises hausmüllähnliche Abfälle.

Gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises sind die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwertung muss gem. § 7 Absatz 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Schadlos erfolgt sie vor allem dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Mit den festgelegten Nebenbestimmungen ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu erreichen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Die unter Ziffer 8 subsumierten Forderungen dienen der Sicherstellung eines gefährdungsarmen Betriebs. Sie beruhen auf nachfolgenden gesetzlichen und untergesetzlichen Grundlagen:

Grundsätzlich ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetriebssicherheitsVO) Grundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8. Die unter Ziffer 8 des Bescheides getroffenen Regelungen dienen der Gewährleistung des Arbeitsschutzes und gesunder Arbeitsverhältnisse für die in der Anlage Beschäftigten. So weit nicht nachfolgend gesondert begründet, sind die Nebenbestimmungen aus sich selbst heraus verständlich. Vor allem die eingesetzten Stoffe bedürfen einer stetigen Kontrolle und Nachweisführung. Zudem ist die Belastung gegenüber Stoffen in hohem Maße von der betrieblichen und persönlichen Hygiene sowie von persönlichen Verhaltensweisen abhängig. Erkenntnisse aus dem Biomonitoring sind daher ein wichtiges, ergänzendes Werkzeug zur Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen.

Hinsichtlich der Thematik NMP wurde die Bundesstelle für Arbeitsschutz eingebunden. Entsprechend ist der DNEL-Wert aus Beschränkung 71 der REACH-Verordnung hinsichtlich der NMP - Exposition durch Inhalation einzuhalten.

Die Anforderungen basieren im Übrigen auf folgenden Vorschriften: Arbeitsschutzgesetz, Lärm-VibrationArbSchV, BetrSichV, GefStoffV, ArbMedVV, REACH-VO, CLP-Verordnung, DGUV Vorschrift 3 (BGV A3), DGUV 211-010, DGUV Regel 109-002, VDE 0113 Teil 1 (DIN EN 60204-1), technische Regel ASR A 3.7, TRGS 402, TRGS 903, TRGS 900, TRGS 910, TRGS 561, TRGS 560.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft, wassergefährdende Stoffe)

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV zu beachten.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Gewässerverunreinigung oder andere nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu besorgen sind, wenn die unmittelbar wirksamen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Anlagenverordnung (AwSV), der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) i.V.m. den Nebenbestimmungen der einzelnen Anlagenteile eingehalten werden.

Der Standort befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes sowie außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Das Verbot von Anlagen der Gefährdungsstufe D in Schutzgebieten gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 1 AwSV trifft nicht zu. Der Standort bedarf auf Grund seiner hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes.

Für die Anlagen der Gefährdungsstufe D wird gemäß § 41 AwSV eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt. In dem vorliegenden „Gutachten zu Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV“ des Sachverständigen wird bestätigt, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Die gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Der Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Anlagen der Gefährdungsstufe D wird bei Erfüllung dieser Voraussetzungen zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 4 AwSV ist das Rückhaltevolumen bei Lager und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D abweichend von § 18 Abs.- 3 Satz 1 Ziff. 1 AwSV so auszulegen, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe aus der größten abgesperrten Betriebseinheit ohne Gegenmaßnahmen vollständig zurückgehalten werden kann.

Die Forderungen zur Führung der Anlagendokumentation und zur Vorlage dieser bei der zuständigen Behörde, den Sachverständigen zur Prüfung der Anlage und den Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Arbeiten ergibt sich aus § 43 AwSV. Das Erfordernis einer Betriebsanweisung, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern enthält, sowie der Unterweisung des Betriebspersonals ergibt sich aus § 44 AwSV.

Der Nachweis der gesicherten Löschwasser-Rückhaltung liegt derzeit nicht vor und soll in einer gesonderten Fachplanung erstellt werden. Diese muss zur Prüfung zur Inbetriebnahme vorliegen.

Die sofortige Information möglicher betroffener Dritte über das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist erforderlich, um durch mögliche Gegenmaßnahmen Schäden z.B. an Abwasseranlagen oder im Gewässer (z.B. über den Regenwasserkanal) zu verhindern.

Zu Hochregallager feste Einsatzstoffe

Das Lager ist mit einer Lagermenge von insgesamt 2.220 t der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Eine Rückhaltung ist nicht erforderlich, wenn gemäß § 26 Abs. 2 AwSV das Lithium-Nickel-Kobaltmanganoxid-Pulver unlöslich ist. Der Transport erfolgt in verschlossenen Gebinden, so dass ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe nicht stattfindet. Die Bodenfläche wird so befestigt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann. Dies wird gewährleistet, indem die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügen muss (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2. AwSV).

Zu Rohstofflager für flüssige und pastöse Stoffe (Gebindelager)

Die Anlage, hier der Teilbereich Entladefläche muss gemäß den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallenden Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden. Hierzu muss ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die größte Umschlagseinheit zuzüglich Niederschlagswasser vorgehalten werden, indem die nicht überdachte Entladefläche (als

Teil der Lageranlage) flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt wird und durch Aufkantungen und/o-der Gefälle von der weiteren Verkehrsfläche abgegrenzt wird. Die Dimensionierung des Rückhaltevolumens ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Anlage der Gefährdungsstufe D ist gemäß Tabelle 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV Zeile 3 prüfpflichtig.

Zu Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe und Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe

Im Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe werden 2,4 m³ Styrol-Butadien-Emulsion WGK 3) oder alternativ 2,4 m³ BSQ-Binder-Paste WGK 1) gelagert. Dazu kommen 0,8 m³ Additiv [REDACTED] WGK 1). Die Anlage ist der Gefährdungsstufe C zugeordnet. Im Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe werden 0,8 m³ Additiv [REDACTED] WGK 2) und 3 m, CNT-Paste WGK 3) gelagert. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Die einwandigen Behälter mit einem Volumen von maximal 2 m³ sind in einer als Auffangraum ausgebildeten Fläche mit Aufkantung aufgestellt. Damit wird ein Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 4 AwSV gewährleistet, welches dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Gemäß § 45 AwSV Absatz 1 Nummer 2 sind die Anlagen durch einen Fachbetrieb zu errichten. Der Fachbetriebsnachweis einschließlich des Nachweises, dass die Anlage den Anforderungen der TRWS 786 Dichtflächen entspricht ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Zu Elektrolytlager

Das Lithium-Ionen-Batterie-Elektrolyt ist gemäß dem Sicherheitsdatenblatt in die WGK 3 eingestuft. Die beiden Lager Elektrolyt Injektion 1 (Raum 07E-12 und 07E-14) und das Lager Elektrolyt Injektion 2 (Raum 07E-10) sowie das Lager Abfallelektrolyt sind gemäß § 39 AwSV jeweils der Gefährdungsstufe D zugeordnet.

Von der erforderlichen Eignungsfeststellung auf Grund der Gefährdungsstufe D wird abgesehen, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV vorgelegt werden.

Zu Abfüllanlage Elektrolyt

Da die Abfüllflächen mehreren Lageranlagen im Gebäude für die Elektrolytlagerung und auch für die Entsorgung von gebrauchtem Elektrolyt (Abfall) dienen sollen, sind sie als selbstständige Anlage zu werten.

Nach § 18 Abs. 4 AwSV müssen Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann. Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung nach einjähriger Betriebszeit der Abfüllfläche ergibt sich aus der Fußnote 3 der Anlage 5. Der Auffangraum ist gemäß § 22 Abs. 4 AwSV in die Prüfung einzubeziehen.

Zu Lageranlage NMP

NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) ist nach der Stoffdatenbank des Umweltbundesamtes Rigoletto in die WGK 1 eingestuft. Für den NMP-Abfall liegen keine Daten vor, sodass dieser der WGK 3 zugeordnet wird (§ 3 Abs. 4 AwSV). Die Lageranlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft.

Von der erforderlichen Eignungsfeststellung auf Grund der Gefährdungsstufe D wird abgesehen, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV vorgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entsprechen.

Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

Zu Abfüllfläche NMP

Die Abfüllanlage wird daher der Gefährdungsstufe D zugeordnet (§ 39 Abs. 1 und 4 AwSV). Da die Abfüllflächen mehreren Lageranlagen (NMP, WGK1 und Abfall-NMP, WGK3) zugeordnet sind, ist die Abfüllanlage als selbstständige Anlage zu betrachten (§14 Abs. 5 AwSV).

Nach § 18 Abs. 4 AwSV muss die Rückhalteeinrichtung für Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten wird.

Zur Gewährleistung des Rückhaltevolumens muss der Auffangraum vor dem Befüll-/Abfüllvorgang leer sein. Durch die permanente Überwachung des Befüll-/Abfüllvorgangs durch betriebliches Personal wird gewährleistet, dass mögliche Leckagen schnell erkannt werden und so die Freisetzung von NMP/Abfall minimiert wird (§ 17 Abs. 1 AwSV). Gemäß § 22 Abs. 3 AwSV ist in einer Betriebsanweisung die Entsorgung des anfallenden Abwassers zu regeln.

Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 sind Anlagen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung nach einjähriger Betriebszeit der Abfüllfläche ergibt sich aus der Fußnote 3 der Anlage 5. Der Auffangraum ist gemäß § 22 Abs. 4 AwSV in die Prüfung einzubeziehen.

Zu NMP-Rückgewinnungsanlage

Das bestimmungsgemäße Volumen der HBV-Anlage beträgt ca. 14,2 m³ und der NMP-Abfall wird in die Wassergefährdungsklasse 3 eingeordnet. Unter Berücksichtigung der WGK 3 und da das maßgebliche Volumen der HBV-Anlage das Volumen von 10 m überschreitet, wird die HBV-Anlage in Gefährdungsstufe D eingeordnet.

Zu Thermalölanlage

Nach dem Informationssystem Rigoletto des Umweltbundesamtes ist der Stoff „Benzol, Mono-C10-13-alkylderivate, Destillationsrückstände“ der WGK 1 zugeordnet. Deswegen wird in diesem Bescheid von einer WGK 1 ausgegangen. Unabhängig davon ist das Sicherheitsdatenblatt zu aktualisieren.

Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV überprüfen zu lassen.

Das Rückhaltevolumen ist gemäß 18 Abs. 3 Ziff. 2 entsprechend dem Volumen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, anzusetzen. Bei Verwendung einer Abfüllschlauchsicherung wird das auf der Abfüllfläche zurückzuhaltende Leckagevolumen minimiert.

Zu Notstromaggregat

Der Lagerbehälter ist mit 3.250 l Stoff WGK 1 der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV überprüfen zu lassen.

Der Servicetank ist der HBV-Anlage Generator zugeordnet und mit 750 l als Anlage der Gefährdungsstufe nicht prüfpflichtig.

Gemäß § 2 Abs. 11 AwSV sind Notstromanlagen Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt und die Abfüllfläche benötigt nach § 32 AwSV keine Rückhaltung.

Zu Chemikalienlager Abwasserbehandlung

Die Chemikalien (derzeit alles WGK 1) werden in Gebinden (IBC) sowie in doppelwandigen Lagerbehältern (NaOH, CaCl₂-Lösung und HCl) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen. Die Anlagen werden der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Zu Abfüllfläche Abwasserbehandlung

Es handelt sich nach Ziff. 3.2.2 der TRwS 787 um eine sogenannte Trockenanlage, da infolge einer Havarie die Leckageflüssigkeit ohne Vermischung mit Abwasser anfallen kann. Nach o.g. Ziff. 3.2.2 gelten dann für die Anlage die Anforderungen der TRwS 779 und TRwS 786. Es handelt sich um eine unterirdische AwSV-Anlage.

Unterirdische AwSV-Anlagen sind gemäß AwSV Anl. 5 generell vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und zur Stilllegung zu prüfen. Dies gilt auch für die Abfüllfläche, da Auffangbehälter und Abfüllfläche eine Anlage bilden.

Zu Abfallcontainerlager Nord – Altöllageranlage

Bei der Planung/Errichtung der Anlage sind ggf. Ziff. 9.2 der TRwS 779 Gelbdruck zu beachten, da hier die Anforderungen an Sammelbehälter für Altöl mit diskontinuierlicher Befüllung ohne festen Rohranschluss dargelegt werden, welche in Zukunft gelten werden.

Zu Sonstige Lagerräume für Einsatzstoffe

Die gelagerten Einsatzstoffe (verschiedene Öle und Fette) sind den WGK 1 bis 3 zugeordnet. Für die Einstufung nach § 39 Absatz 1 sind die Stoffe nach WGK 3 maßgebend, da der Anteil dieser Stoffe mehr als 3% des gelagerten Gesamtinhaltes beträgt (§ 39 Absatz 10 AwSV). Das Lager ist wegen der Lagermenge (maximal 381 l) gemäß § 39 Absatz 1 AwSV der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Eine Eignungsfeststellung ist nach § 41 Absatz 2 AwSV nicht erforderlich, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

Zu Lageranlage Diesel

Zur Versorgung von Sicherheitsanlagen ist ein Notstrom-Dieselmotor vorgesehen. Dieses Aggregat verfügt neben dem Servicetank auch über einen Vorrattank mit einem Volumen von 20 m³. Dieser Tank ist unterirdisch verlegt und doppelwandig ausgeführt. Der Lagerbehälter ist mit 20.000 l Stoff WGK 2 der Gefährdungsstufe C zugeordnet. Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Der Servicetank ist der HBV-Anlage Generator zugeordnet und mit 1000 l als Anlage der Gefährdungsstufe A nicht prüfpflichtig.

Zu Abfallzentrum 2 - Containerlager Nord

In der Anlage werden Produktionsabfälle aus diversen Herkunftsbereichen gelagert. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die beiden östlichen Stellplätze relevant, welche baulich von den übrigen Plätzen getrennt und jeweils mit einem Rückhaltevolumen von 2 m³ ausgestattet sind (Zeichnung B06_AZLAY-1000-UN4-003, 4. Tektur). Jeder dieser Stellplätze hat ein Lagervolumen von 10 m³. Nach Betreiberangaben handelt es sich bei dem Lagergut überwiegend um Pastenabfälle (NMP-Anhaftungen am Gebinde), NMP-haltige Wässer aus Spülprozessen und Altöle (Maschinen- und Getriebeöle).

Zu Sammelstelle NMP-haltiges Kondensat

Das NMP-Kondensat ist keiner Wassergefährdungsklasse zugeordnet. Daher ist der Stoff nach § 3 Absatz 4 AwSV als stark wassergefährdend WGK 3) einzustufen. Das Lager ist wegen der Lagermenge (maximal 2 m³) gemäß § 39 Absatz 1 AwSV der Gefährdungsstufe C zugeordnet. Eine Eignungsfeststellung ist nach § 41 Absatz 2 AwSV nicht erforderlich, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe C vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft, Abwasser)

Die von dieser 3. Teilgenehmigung konzentrierte Indirekteinleitergenehmigung beruht auf § 58 Abs.1 WHG. Danach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung.

Die Anforderungen, die mindestens einzuhalten sind, ergeben sich aus den Anhängen der Abwasserverordnung. Das Produktionsabwasser des Indirekteinleiters CATT ist den Anwendungsbereichen der Anhänge 22, 31 und 40 AbwV zuzuordnen.

Gemäß § 58 Abs. 2 darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die maßgebenden einschließlich allgemeiner Anforderungen nach Abwasserverordnung eingehalten werden, die Direkteinleitung der Kläranlage nicht gefährdet wird und dazu Abwasseranlagen betrieben werden. Dies bezieht sich auf die im Erlaubnisbescheid für die Kläranlage festgesetzten Einleitbedingungen. Um deren Einhaltung sicherzustellen, können in der Indirekteinleitergenehmigung auch Anforderungen an Parameter festgesetzt werden, die in der AbwV nicht geregelt sind bzw. die ansonsten nur für Direkteinleitungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziffer III Punkt 9, Satz 2 der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Arnstadt am Standort Ichttershausen zeigte der WAZV mit Schreiben vom 21.01.2021 die geplante Einleitung durch CATT in die Kläranlage Arnstadt an. Es war zu prüfen, ob infolge der beabsichtigten Indirekteinleitung der Abwässer durch CATT in die öffentlichen Abwasseranlagen des WAZV mit Abwassereinleitung aus der Kläranlage in das Gewässer Gera Auswirkungen auf das Einleitgewässer verbunden sind und die gewässerökologischen Anforderungen weiterhin eingehalten werden können und ob eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.07.2015 erforderlich ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnte aus Sicht des Gewässerschutzes der Einleitung durch CATT zugestimmt werden, solange die Gesamt-Lithium-Konzentration im Gewässer unterhalb der Einleitung die Schwelle von 20 µg/l nicht überschreitet. Von den anderen genannten Stoffen ist in den beschriebenen Konzentrationen nicht von einer Gefährdung für die Wasserorganismen auszugehen.

Weiterhin müssen Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind. Die v. g. Voraussetzungen stellen wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen dar. Auch wenn sie erfüllt sind ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine dienende Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 2. der 4. BImSchV zur einleitenden IED-Anlage. Sie wird nach BImSchG genehmigt.

In § 58 Abs. 4 wird auch § 13 WHG für anwendbar bestimmt. Damit kann die Wasserbehörde auch nachträglich weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festsetzen, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

Es können folglich auch Anforderungen für Stoffe festgesetzt werden, die zwar in der AbwV für den jeweiligen Anwendungsbereich nicht geregelt, aber im Abwasser zu erwarten sind und grundsätzlich eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit herbeiführen können.

Die Abwassermengen aus den Herkunftsbereichen Anhang 22, 31 und 40 AbwV wurden antragsgemäß in diese 2. Teilgenehmigung aufgenommen.

Zur Überwachung des Abwassers muss jeweils eine repräsentative Möglichkeit zur Probenahme gegeben sein. Daher war die Errichtung ordnungsgemäßer Probenahmestellen zu fordern. Die eingetragenen Probenahmestellen vor der Vermischung mit anderem Abwasser werden für die Überwachung durch die staatliche Stelle benötigt. Der Genehmigungsbehörde bleibt es unbenommen, eine staatliche Überwachung auf die vorgenannten Parameter nach Durchsetzung aller im Antrag genannten abwassertechnischen Maßnahmen zu veranlassen.

AbwV, Anhang 22 Chemische Industrie

Die unter III.10.1.1 aufgeführten Anforderungen wurden entsprechend Teil D, Anhang 22 der AbwV, in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen. Sie entsprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Der unter III. Ziffer 5.1 geforderte Nachweis der TOC-Frachtverminderung nach Nummer 407 der Anlage 1 ist einmal zu erbringen.

Im laufenden Betrieb der Abwasserbehandlung wird täglich batchbezogen auf den Parameter TOC am Anfang und Ende der Behandlung überwacht.

AbwV, Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Der unter III.10.1.2 aufgeführte Überwachungswert für AOX für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und Abflutung der Kühlturmsysteme (Anhang 31 AbwV) entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Obwohl im Antrag der Parameter AOX ausgeschlossen wurde, war ein Überwachungswert vorzugeben. AOX kann aus der Belastung des zum Einsatz kommenden Rohwassers und aus möglichen Belastungen der Einsatzchemikalien stammen. Bei nachgewiesener dauerhafter Unterschreitung des Überwachungswertes (< Nachweisgrenze bzw. Bestimmungsgrenze) kann auf Antrag entschieden werden, den Parameter AOX im Bescheid nicht zu regeln.

Bei Kühlkreisläufen, die regelmäßig einer Stoßbehandlung mit halogenhaltigen Bioziden (hier: Biocil-B-) unterzogen werden, ist eine AOX-Anforderung von 0,5 mg/l festzusetzen (anstelle der Anforderung 0,15 mg/l gemäß Teil D Nr.2). Gemäß Teil E sind nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit Bioziden Anforderungen an das Abwasser zu stellen. Biozide müssen nach der Anwendung ihre Wirksamkeit verlieren, um schädliche Einflüsse bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu verhindern. Nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Stoffen ist die Abwasserableitung so lange einzustellen, bis der Überwachungswert für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) infolge der Abreaktion der eingesetzten Wirkstoffe sicher erreicht ist. Die dafür angegebene Zeitspanne ist vom Hersteller vorzugeben.

AbwV, Anhang 40 (8) Batterieherstellung

Die unter III.10.1.3 aufgeführten Überwachungswerte (Konzentrationswerte für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Sulfid, leicht freisetzbar) wurden entsprechend Teil D, Spalte 8, Anhang 40 AbwV in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen. Sie entsprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Gemäß Antragsunterlagen wurden die angeführten Abwassermengen und Parameter (Schadstoff-Frachten) vom Antragsteller durch Messungen direkt an den Herkunftsstellen einer vergleichbaren Fabrik erhoben. Daher werden aufgrund der Einsatzchemikalien zusätzlich die Parameter Lithium, Kobalt und Fluorid als Prüfparameter in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen. Die Überwachungswerte für Lithium und Kobalt wurden zur Kontrolle im Teilstrom mit jeweils 1 mg/l festgesetzt. Für Fluorid gilt ein Wert von 50 mg/l. Sind die Parameter über einen längeren Zeitraum nicht nachweisbar, kann ein Antrag gestellt werden, diese Parameter aus der Überwachung herauszunehmen.

Überwachung (Monitoring Kläranlage)

Die Indirekteinleitung darf die Erfüllung der Anforderungen an die nachgeschaltete Direkteinleitung nicht gefährden. Gerade in der Anlaufphase der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage und der damit verbundenen Indirekteinleitung erscheint das geforderte Überwachungsprogramm geeignet, bestehende Restunsicherheiten auszuräumen. Das Überwachungsprogramm stellt weiterhin sicher, dass sowohl weitere Kenntnisse über die Abwasserbeschaffenheit sowie Auswirkungen auf die Kläranlage Arnstadt gewonnen werden und – durch die Forderung nach zeitnaher Übermittlung- auch ein geeigneter Reaktionszeitraum für die wasserwirtschaftlichen Überwachungs- und Genehmigungsbehörden gegeben ist. Die Anforderung ist dementsprechend verhältnismäßig.

Die festgelegten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 ThürVwVfG i. V. m. §13 WHG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachhaltiger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt – erforderlich und wurden im Rahmen der Ermessensausübung als geeignet und notwendig eingeschätzt.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Thür VwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unterliegen grundsätzlich dem kommunalen Satzungsrecht, daher sind die Anforderungen der örtlich geltenden Entwässerungssatzung und die Vereinbarung des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen mit dem Indirekteinleiter einzuhalten. Messpunkt ist hierfür der Übergabeschacht in den öffentlichen Kanal. Die Indirekteinleitung wurde mit einer „Sondereinbarung über die Indirekteinleitung von Abwässern, zu Gebühren und zum Trinkwasserbezug“ zwischen der Firma CATT und dem Zweckverband WAZV beschlossen.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung und der Überwachung der Abwasseranlagen sind in der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung festgeschrieben und daher einzuhalten.

Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen lagen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Einleitung von Abwasser aus der chemischen Industrie Anhang 22, aus der Wasseraufbereitung Anhang 31 und Batterieherstellung Anhang 40 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in die Abwasseranlagen des Zweckverbandes WAZV-Arnstadt vor.

Ziffer III.11. der Nebenbestimmungen (Chemikalienrecht)

Die chemikalienrechtlichen Anforderungen in Nebenbestimmung III.10.1 an das NMP sind vor dem Einsatz in der Anlage zu klären. Dazu ist die Vorlage des Sicherheitsdatenblatts erforderlich.

Die Einfuhr von Stoffen (auch in Gemischen) aus einem Nicht-EWR-Mitgliedsstaat gilt gemäß Art. 3 Ziffer 12 der REACH-Verordnung als Inverkehrbringen und führt ab einer Einfuhrmenge von 1 t pro Jahr grundsätzlich zur Registrierungspflicht gemäß Art. 5 der REACH-Verordnung.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Registrierung erfolgt anhand der durch die europäische Chemikalienagentur ECHA gemäß Art. 20 Abs. 3 der REACH-Verordnung vergebenen REACH-Registriernummer. Dazu dient die Nebenbestimmung III.10.2.

Ziffer III.12 der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Die Batteriefabrik befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Drei Gleichen“ (DE 5131-303). Da Beeinträchtigungen (u.a. durch Emissionen von Luftschadstoffen) nicht von vorn herein ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele sicher auszuschließen ist. Die vom Projekt ausgehenden Wirkungen sind mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Schutzgebietes vereinbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und als nicht erheblich eingestuft.

Mit der 3. Teilgenehmigung wird die Errichtung und Inbetriebnahme der Maschinen, technischen Aggregate und Einrichtungen für die Herstellung der Batteriezellen innerhalb des Produktionsgebäudes beantragt.

Für den Betrieb der Anlage wurden keine Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, die zu Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten und so dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Durch die geforderte ökologische Baubegleitung/Fachbüro soll sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie umweltrechtliche Bestimmungen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Die Anforderung gilt ergänzend zur 1. Teilgenehmigung und der dort genannten Nebenbestimmungen auch für den Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung.

Ziffer III.13 der Nebenbestimmungen (Ausgangszustandsbericht)

Der in den Antragunterlagen enthaltene Ausgangszustand (Stand 01.02.2023) ist noch nicht abschließend fertiggestellt. Die in dem AZB benannten Anlagen 1 sowie 3 bis 8 befinden sich nicht bei den Antragunterlagen.

Die Nebenbestimmungen dienen einerseits der Vorlage bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Zum anderen dienen die Nebenbestimmungen der Überwachung der festgelegten Maßnahmen.

Ziffer III.14 der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Die Anforderungen des Denkmalschutzes

gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die 3. Teilgenehmigung i.V.m. der Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 320,75 Mio. € ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.7 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,04 % dieses Betrags, mindestens jedoch 125.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Damit war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche 3. Teilgenehmigung i.V.m. der Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 128.300,00 € zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Herrn Geschäftsführer Chen
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Antrag / Allgemeine Angaben	1 Blatt
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular	2 Blatt
1.2	Antragsgegenstand	
1.3	Antragsgegenstand der 3. Teilgenehmigung	4 Blatt
1.4	Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen auf 2. Teilgenehmigung und nachfolgende Tekturen 3, 4 und 5	3
1.5	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften	8 Blatt
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Einordnung	
1.5.2	Immissionsschutzrechtliche Einordnung	
1.5.3	Anwendung der 12. BImSchV	
1.5.4	Umweltverträglichkeit	
1.5.5	Einstufung nach TEHG	
1.5.6	Anwendung weiterer Verordnungen des BImSchG	
1.5.6.1	31. BImSchV	
1.5.6.2	42. BImSchV	
1.5.7	Wasserrechtliche Einordnung	
1.5.8	Weitere, zu bündelnde Entscheidungen	
1.6	Standort und Umgebung	3 Blatt
1.7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	2 Blatt
1.8	Antrag auf Verzicht Öffentlichkeitsbeteiligung	2 Blatt
1.9	Anhang	8 Blatt, 4 Pläne
2	Immissionsschutz	3 Blatt
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung	
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb	1 Blatt
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	6 Blatt
2.2.2	Verfahrensfließbilder	14 Blatt, 51 Pläne
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne	10 Blatt, 24 Pläne
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	8 Blatt
2.2.4.1	BE01 Rohstofflagerung (Gebäude B1)	
2.2.4.2	BE02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)	3 Blatt
2.2.4.3	BE03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)	2 Blatt
2.2.4.4	BE04 Batteriefertigung (Gebäude B1)	27 Blatt
2.2.4.5	BE06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 sowie Containerabstellflächen und weitere Abfalllagerungen)	3 Blatt
2.2.4.6	BE07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)	6 Blatt
2.2.4.7	BE08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)	2 Blatt
2.2.4.8	BE09 Qualitätsuntersuchung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)	7 Blatt
2.2.4.9	BE10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)	12 Blatt
2.2.4.10	BE11 Abluftreinigungsanlagen	15 Blatt
2.2.4.11	BE12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, GDRMA und oberirdisches Muffenbauwerk, ERT-Gebäude)	16 Blatt
2.2.4.12	Rohrbrücken	4 Blatt

2.2.4.13 Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020	
2.2.4.14 Anhang	24 Blatt
2.2.5 Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	18 Blatt
2.2.5.1 Produktionsverfahren	
2.2.5.2 Stoffe, Stoffdaten	
2.2.5.3 Stoffbilanz	
2.2.5.4 Anhang	
2.2.6 Angaben zu Emissionen	14 Seiten, 1 Plan
2.2.6.1 Luftinhaltsstoffe	
2.2.6.2 Anforderungen der 31. BImSchV	
2.2.6.3 Erschütterungen und sonstige Emissionen/Immissionen	
2.2.6.4 Messtechnische Überwachung	
2.2.6.5 Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020	
2.2.6.6 Anhang	
2.2.7 Schallemissionen und –immissionen	6 Blatt
2.2.7.1 Allgemeine Erläuterung	
2.2.7.2 Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020	
2.2.7.3 Anhang	
2.2.8 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	9 Blatt
2.2.8.1 Anwendung der StörfallV	
2.2.8.2 Förmliches Verfahren nach Störfallrecht - Angemessener Sicherheitsabstand	
2.2.8.3 Erfüllung der Grundpflichten / erweiterten Pflichten nach StörfallV	
2.2.8.4 Erfüllung der Erweiterten Pflichten nach StörfallV	
2.2.8.5 Domino-Effekt	
2.2.8.6 Überwachung der Ansiedlung	
2.2.8.7 Anhang	
2.2.9 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	20 Blatt
2.2.9.1 Entsorgungskonzept	
2.2.9.2 Abfallerzeugernummer	
2.2.9.3 Produktionsabfälle	
2.2.9.4 Abfallverwertung und –beseitigung	
2.2.9.5 Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020	
2.2.9.6 Anhang	
2.2.10 Energieeffizienz / Wärmenutzung	4 Blatt
2.2.11 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2 Blatt
2.3 Bauvorlagen	2 Blatt
2.4 Arbeitsschutz	3Blatt
2.4.1 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Gefährdungsbeurteilung	
2.4.2 GefStoffV, TRGS, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz	7 Blatt
2.4.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	1 Blatt
2.4.4 Anhang	81 Blatt
2.5 Wasserwirtschaft	11 Blatt
2.5.1 Wasserversorgung	
2.5.2 Niederschlagswasser und Abwasser	

2.5.2.1 Niederschlagswasser und häusliches Abwasser	
2.5.2.2 Abwasser	
2.5.2.3 Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom Dezember 2020	
2.5.3 Anhänge	40 Blatt, 1 Plan
2.5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG	1 Blatt
2.5.4.1 Allgemeine Anforderungen	31 Blatt
2.5.4.2 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (wgSt)	
2.5.4.3 Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU- Anlagen)	
2.5.4.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) Wassergefährdender Stoffe	17 Blatt
2.5.4.5 Anhang	51 Blatt, 12 Pläne
2.6 Natur und Landschaft	3 Blatt
2.6.1 Flächenbilanz	
3. Sonstige Unterlagen	55 Blatt
3.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG	
3.2 Ausgangszustandsbericht	
3.3 Anhang	

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Die 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020, die 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 sowie die weiterhin ergangenen Änderungsgenehmigungen vom 19.03.2021, 12.08.2021, 09.03.2022, 28.03.2022 und 12.07.2022 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden.
4. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
5. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
6. Emissionshandel:

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die vierte Handelsperiode (2021-2030) nach den hierfür geltenden Vorschriften bei der DEHSt beantragen.
7. Lärm
 - 7.1 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist nicht erforderlich.
 - 7.2 Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
8. Für die Kühlanlagen sind die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.
9. Hinweise zur Indirekteinleitung
 - 9.1 Festlegungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen aus dem satzungsrechtlichen Indirekteinleitervertrag gelten unabhängig von dieser 3. Teilgenehmigung i.V.m. der Änderungsgenehmigung.

- 9.2 Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter (wie satzungsrechtliche Anforderungen). Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung oder Zwangsrecht) ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.
- 9.3 Die Entscheidung und sämtliche mit der Entscheidung in Zusammenhang stehende Unterlagen sind aufzubewahren.
- 9.4 Die Eigenkontrolle ist, entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde fristgemäß vorzulegen.
- 9.5 Die zuständige Untere Wasserbehörde ist Überwachungsbehörde für den Vollzug der wasserrechtlichen Inhalte dieser Genehmigung.
- 9.7 Der Beginn der Einleitungen der Prozessabwässer vom Werk in das öffentliche Schmutzwassernetz sind beim Zweckverband rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Einleitungsbeginn, anzuzeigen.
- 9.8 Die bestehende Einleitstelle der Abwasserdruckleitung in den Regenwasserschacht R39EKR0072 ist von CATT als Dauerlösung kostenpflichtig auszubauen.
- 9.9 Der WAZV fordert zur Auslastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zukünftig mit weiteren Bebauungen/Oberflächenversiegelungen auf dem Grundstück die Einleitung auf 40 % der Gesamtfläche des Baugrundstückes über das öffentliche Regenwassernetz.
- 9.10 Im Rahmen der Oberflächenentwässerung sind ferner die geänderten Bemessungsniederschläge der KOSTRA-DWD 2010R zur aktuellen KOSTRA-DWD 2020 zu beachten und gegebenenfalls Anlageneinrichtungen anzupassen.
- 9.11 Die Einleitkonzentrationen der Prozessabwässer sind durch ergänzende primäre und/oder sekundäre Maßnahmen durch CATT zu reduzieren, um nachteilige Veränderungen der Gewässerqualität der Gera (Biodiversitätsschäden etc.) auszuschließen sowie die Sicherung des Betriebes der Verbandskläranlage Arnstadt in Ichtershausen zu gewährleisten.
- 10 Störfallverordnung
- 10.1 CATT hat die Betreiberpflichten der 12. BImSchV einzuhalten.
- 10.2 Insbesondere wird auf die sich den §§ 9 bis 12 ergebenden erweiterten Pflichten hingewiesen.
11. Für im Rahmen der Änderungsgenehmigung erforderliche Baumaßnahmen hat CATT dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mit-

telthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustellen eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

12. Belange der Feuerwehr
- 12.1 Laut Brandschutznachweiß kommen innerhalb des Brandabschnittes BA3 in den Anlagen zur Beschichtung und Trocknung von Folie (Anoden) Beta-Strahler zur Schichtdickenmessung zum Einsatz. Die Strahler sind als Komapakteinheit innerhalb der Maschine verbaut. Die Bereiche sind vor Ort zu kennzeichnen. Gleichzeitig sind die betreffenden Bereiche im Feuerwehrplan darzustellen. Der Betreiber hat im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Es bedarf der Abstimmung durch den Betreiber mit der Feuerwehr hinsichtlich der Zuordnung der jeweiligen Gefahrendengruppe nach FWDV 500 und der daraus abzuleitenden Maßnahmen, welche außerhalb des Bauordnungsrechts liegen.
- 12.2 Da vor dem Brand brennbare Elektrolyt- und Lösemitteldämpfe freigesetzt werden können, die schwerer als Luft sind, sollte unter Berücksichtigung der Ventilationsbedingungen in den Räumen mit funktionsfähigen Batterien sowohl im Decken- als auch am Bodenbereich eine Brand- und Rauchdetektion angebracht werden. Diese Bereiche sollten auch in den Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkartengesondert gekennzeichnet werden.
13. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
14. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
15. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
16. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
17. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

18. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
19. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
20. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
20. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
21. CATT als Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
22. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.